



Inhalt:

EDITORIAL	Seiten 2-4
1. MITTEILUNGEN DES KAMMERSVORSTANDES	Seiten 4-5
<ul style="list-style-type: none">• Wahlen zum Kammervorstand 2021• Kammerversammlung 2021	
2. BERUFSRECHT	Seiten 5-34
<ul style="list-style-type: none">• Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer! Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht, Stand 12/2020• „Gründungsberatung“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht, Handhabungshinweise des Ausschusses Sozialrecht, Stand 01/2021• Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, Stand 3/2021• Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte• Zusammenfassung der Entscheidungen der Abteilung für widerstreitende Interessen• Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin/eines Angestellten Rechtsanwaltes durch den Arbeitgeber• Neuauflage der BRAK-Information RVG	
3. ERV/BEA	Seiten 35-39
<ul style="list-style-type: none">• Aktive beA-Nutzungspflicht Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist• Zumutbarkeit der Benutzung des beA• Keine Unzulässigkeit bei fehlender Einbettung von Schriftarten	
4. GELDWÄSCHEGESETZ	Seiten 39-40
<ul style="list-style-type: none">• Auslegungs- und Anwendungshinweise, 5. Auflage• Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche	
5. PERSONALNACHRICHTEN	Seiten 40-42
6. AUSBILDUNG	Seiten 42-44
<ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“• Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung• Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2020/2021	



7. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Seiten 45-47

- Aufhebung der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes Für Migration und Flüchtlinge gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2021
- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019
- Bekanntmachung §§ 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 – PKHB 2021), Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- Jahresbericht 2020 der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

8. VERSCHIEDENES

Seite 47

- Besetzung des Anwaltsgerichtes für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

9. STELLENMARKT

Seiten 48-52

10. VERANSTALTUNGEN

Seiten 52-54

11. LITERATUR

Seite 54

12. IMPRESSUM

Seite 54

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im März hat der „2. Corona-Jahrgang“ die Schule mit dem Abitur abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler der 9. und der 10. Klassen stehen kurz vor dem Erwerb der Berufsreife bzw. des qualifizierten Sekundarabschlusses I. Wenn die Allermeisten von uns sich Fotos von ihren Schulabschlussfeiern ansehen, werden wir uns auf diesen Fotos mit lachenden Gesichtern und in festlicher Garderobe sehen, oft gemeinsam mit unseren stolzen Eltern. Ob die Absolventen und Absolventinnen des letzten oder dieses Jahres auf ihren Fotos lachen, wird man wegen der Masken nur erahnen können. Die Anwesenheit der Eltern bei der Zeugnisübergabe ist pandemiebedingt in der Regel nicht gestattet, auch der anerkennende Händedruck der Lehrer oder die Umarmung der Freunde und Freundinnen muss entfallen.



Das Fehlen des angemessenen Rahmes, der Anerkennung des Erreichten ist aber nur einer der Unterschiede zu den Zeiten vor Corona.

Mindestens ebenso einschneidend sind die weggebrochenen Möglichkeiten der beruflichen Orientierung, da im letzten Jahr nahezu alle Veranstaltungen inklusive der Betriebspraktika ersatzlos entfallen sind. Virtuelle Angebote bieten keinen adäquaten Ersatz. Die Suche nach einem Ausbildungsplatz gestaltet sich schwierig, da sich in den von Corona besonders betroffenen Branchen viele Betriebe scheuen, Auszubildende einzustellen.

Im Bezirk unserer Kammer hat sich die Zahl der 2020 abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse im Vergleich zu 2019 um rund 15% verringert.

Da bereits in den Vorjahren ein Rückgang der Ausbildungsverträge zu verzeichnen war, wird sich spätestens nach der Pandemie der Mangel an gut ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten signifikant zeigen, zumal Justiz, Wirtschaft und Öffentlicher Dienst mit den Kanzleien um Absolventen/innen konkurrieren.

Lassen Sie uns deshalb jetzt die Gelegenheit nutzen, um den potenziellen Auszubildenden zu zeigen, dass der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten abwechslungsreich, modern, digital, herausfordernd und krisensicher ist.

Lassen Sie uns gemeinsam den Ausbildungsberuf von seinem verstaubten Image befreien und um Assistenten, nicht um Schreibkräfte werben.

Wie interessant, modern und abwechslungsreich der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten ist, lässt sich man am besten vor Ort in den Kanzleien präsentieren. Die Berufsbildende Schule in Pirmasens bietet beispielsweise schon seit einigen Jahren Patenschaften für Praktikanten an, die von Auszubildenden übernommen werden. Im Rahmen dieser Praktika werden die Praktikanten von Auszubildenden als Paten in den Kanzleien betreut und sozusagen auf Augenhöhe an den Beruf herangeführt. Da viele Schulen die Praktikumszeiten auf den Sommer verschoben haben, bietet sich uns Anwälten jetzt die Möglichkeit, den Schulen anzuzeigen, dass man einen Praktikumsplatz anbietet.

Auch die Kammer wird deshalb auf ihrer Homepage eine Liste der Kanzleien führen, die Praktikumsplätze für Schüler und Schülerinnen anbieten. Sie sind aufgerufen, sich dort eintragen zu lassen.

Außerdem werden Kolleginnen und Kollegen gesucht, die - idealerweise gemeinsam mit ihren Auszubildenden – in den Schulen und auf analogen und virtuellen Messen das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ vorstellen und Portraits von Ausbildern und ihren Auszubildenden zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Wer Interesse an der Aufnahme in die Liste hat und/oder bereit ist, an den Ausbildungsmessen und/oder Berufsinformationsveranstaltungen teilzunehmen oder anderen Werbeaktivitäten mitzuwirken, kann sich telefonisch oder per Mail an die Geschäftsstelle wenden.



Unter der Rubrik „Ausbildung“ wird ausführlich dargestellt, welche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung zur/zum Rechtsfachangestellten und zur Qualitätssicherung geplant sind.

Wir zählen auf Ihre Unterstützung!

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihre Dunja Jahnke

1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Wahlen zum Kammervorstand 2021

Im Zeitraum 25.05.2021, 9.00 Uhr, bis 08.06.2021, 9.00 Uhr, findet die Wahl des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für das Jahr 2021 statt. Sie wurden bereits durch die erste Wahlbekanntmachung über die Wahlen informiert, die Ihnen per beA übersandt worden ist und die Sie auch auf der Homepage der Kammer finden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet turnusmäßig die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Die diesjährige Wahl zum Vorstand findet erstmals als elektronische Wahl statt.

Zum Ablauf der laufenden Wahlperiode endet turnusmäßig die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Vorstandsmitglieder:

- Rechtsanwältin Susanne Bendig, Pirmasens
- Rechtsanwalt JR Thomas Besenbruch, Zweibrücken
- Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Böhmer, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt JR Karlheinz Glogger, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Claus Rössler, Ludwigshafen
- Rechtsanwalt Stephan Schultz, Speyer
- Rechtsanwalt Christian Wiebelt, Kaiserslautern
- Rechtsanwalt JR Friedrich Walter, Frankenthal

Es werden deshalb acht Vorstandsmitglieder neu gewählt.

2019 wurden Frau Rechtsanwältin Frauke Forster und Frau Rechtsanwältin Dunja Jahnke in den Vorstand gewählt. Aufgrund des Todes unserer geschätzten Kollegin Frauke Forster und des Ausscheidens von Frau Rechtsanwältin Jahnke zum 31.12.2020 aus dem Vorstand müssen des Weiteren zwei Vorstandsmitglieder mit einer Amtszeit bis 2023 nachgewählt werden.



Wahlvorschläge konnten in der Zeit vom 17.03.2021, 9.00 Uhr, bis zum 31.03.2021, 16.00 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Bewerber werden im Rahmen der zweiten Wahlbekanntmachung mitgeteilt werden, die gemäß § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden wird.

Kammerversammlung 2021

Die Kammerversammlung findet am Mittwoch, 14.07.2021 um 17.00 Uhr statt. Der genaue Ort steht noch nicht fest, turnusmäßig wird die Kammerversammlung im Bezirk des Landgerichtes Zweibrücken stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung nebst Bekanntgabe der Tagesordnung wird fristgerecht versandt werden.

2. BERUFSRECHT

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer arbeiten mehr als 30 Fachausschüsse, die unter anderem Handlungshinweise zu rechtlichen Themen erarbeiten. Nachstehend finden Sie die aktuellen Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht zur gesetzlichen Unfallversicherung, zu „Gründungsberatung“ und zur Abgrenzung der Selbständigkeit von der Scheinselbständigkeit. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Ausführungen des Ausschusses keine individuelle rechtliche Beratung ersetzen und weder die BRAK noch die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Angaben übernehmen.



Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!

Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Dezember 2020

1. Ausgangslage.....	1
2. Freiwillige Versicherung.....	1
2.1 Was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert?.....	1
2.2 Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?	2
2.3 Was kostet die freiwillige Versicherung?.....	3
3. An wen muss ich mich wenden?	3

1. Ausgangslage

Angestellte, d. h. auch die juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, sind bei einem Arbeits- oder Wegeunfall kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Dies gilt jedoch nicht für selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

2. Freiwillige Versicherung

Selbstständige Rechtsanwälte können aber der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig beitreten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Zwar hat ein Rechtsanwalt in der Regel eine private Unfallversicherung abgeschlossen, es täuscht jedoch der Eindruck, dass eine solche Versicherung die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzen könnte. Der gesetzliche Versicherungsschutz hat erhebliche Vorteile gegenüber einer privaten Unfall- oder auch Krankenversicherung.

Im Hinblick auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollte daher jeder selbstständige Rechtsanwalt darüber nachdenken, ob hier eine freiwillige Versicherung sinnvoll ist.

2.1 Was ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wobei letztere im Anwaltsberuf eine eher untergeordnete Rolle spielen. Ein Arbeitsunfall liegt immer dann vor, wenn im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, ein Unfallereignis eintritt. Unfälle im Büroalltag, wie z. B. Stürze in den Kanzleiräumen und auch die Wege des Rechtsanwalts zum Gericht oder zu Mandanten und zurück, unterfallen dem Versicherungsschutz. Dies gilt auch bei Dienstreisen ins Ausland. Auch der Weg vom Wohnort zur Kanzlei und zurück unterfällt dem Versicherungsschutz. Viele Rechtsanwälte legen jährlich mehrere 1000 km berufsbedingt zurück und setzen sich damit insbesondere im Straßenverkehr einem erheblichen Unfallrisiko aus.



2.2 Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles werden durch die gesetzliche Unfallversicherung zum einen die **Kosten der erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung** übernommen. Zu den Leistungen gehören auch sämtliche Kosten der Heilbehandlung sowie die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen. Solche Kosten werden von einer privaten Unfallversicherung nicht übernommen, eine private Krankenversicherung kommt häufig nicht für die Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme auf. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung werden alle Medikamente oder Krankenhausbehandlungen gewährt, ohne dass Zuzahlungen geleistet werden müssen. Für den Fall, dass nach dem Arbeitsunfall noch eine Rehabilitationsmaßnahme erforderlich wird, trägt diese auch die gesetzliche Unfallversicherung.

Zum anderen ist ein Vorteil der gesetzlichen Unfallversicherung, dass der Lebensunterhalt während der Rehabilitation gesichert wird durch die Zahlung von **Verletztengeld** für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, wobei nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung auf 78 Wochen möglich ist. Als freiwillig Versicherter erhält man als Verletztengeld pro Kalendertag den 450. Teil der gewählten Versicherungssumme in der Regel ab dem 22. Kalendertag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Die Höhe des Verletztengeldes bestimmt sich nach der selbst bestimmten Versicherungssumme und kann somit frei gewählt werden.

So beträgt bei einer Versicherungssumme von beispielsweise 22.932,00 Euro (= Mindestversicherungssumme für das Jahr 2020) die Höhe des monatlichen Verletztengeldes 1.528,80 Euro. Das Verletztengeld kann auf monatlich 8.000,00 Euro gesteigert werden, wenn eine Versicherungssumme von 120.000,00 Euro (=Obergrenze) gewählt wird. In diesem Rahmen liegt der Entscheidungsspielraum des Rechtsanwalts, welche Versicherungssumme er wählt. Die Wahl erfolgt unabhängig von dem tatsächlichen Arbeitseinkommen.

Wenn eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, wird ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % eine **lebenslange Verletztenrente** gezahlt. Im Fall einer gewählten Versicherungssumme von 120.000,00 Euro wäre dies beispielsweise eine monatliche Verletzten- bzw. Berufskrankheitenrente in Höhe von 6.666,67 Euro. Eine private Unfallversicherung leistet bei einem Unfallereignis in der Regel nur eine einmalige Invaliditätsleistung, womit der Versicherungsfall dann abgeschlossen ist. Nachprüfungen sind auch nur eingeschränkt möglich. Die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit kann bei Änderungen/Verschlimmerungen der Verletzungsfolgen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung jederzeit überprüft und dann angepasst werden.

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit gewährt die VBG eine Vollrente in Höhe von zweidrittel der Versicherungssumme.

Die VBG gewährt ferner Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (**berufliche Rehabilitation**). Die Ausgestaltung eines Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln kann nach schweren Verletzungen für den anwaltlichen Beruf durchaus wichtig sein.

Auch leistet die gesetzliche Unfallversicherung eine **Hinterbliebenenversorgung** bei Tod des Versicherten für die hinterbliebenen Ehegatten und Kinder. Dazu gehören insbesondere die Hinterbliebenenrenten. Solche Leistungen sieht eine private Unfallversicherung hingegen nicht vor.



2.3 Was kostet die freiwillige Versicherung?

Der Beitrag der gesetzlichen Unfallversicherung variiert dann zwischen 69,00 und 359,00 Euro **jährlich** für Rechtsanwälte abhängig von der gewählten Versicherungssumme.

Der Beitrag berechnet sich nach der vom Versicherten gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragssätzen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gehaltstarif der VBG veranlagt ist. Rechtsanwälte gehören zur sog. Gehaltstarifstelle 05 und zur Gefahrklasse 0,60. Der Mindestbeitrag wird gem. § 6¹ Abs. 1 SGB VII erhoben (§ 161² SGB VII). Dieser ist auch dann zu zahlen, wenn die Versicherung nicht das ganze Jahr über bestand.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die Finanzbehörde Hamburg teilte der VBG diesbezüglich mit, dass die Beiträge der freiwillig Versicherten an die VBG steuerlich abzugsfähig sind. Dies sei mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

3. An wen muss ich mich wenden?

Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Dorthin müssen sich Rechtsanwälte, die sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern möchten, wenden. Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_6.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_161.html



„Gründungsberatung“ – ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht

Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: Januar 2021

1. Existenzgründungszuschuss und Kredite	1
2. Versicherungen und Absicherung	2
2.1 Berufshaftpflichtversicherung	2
2.2 Freiwillige Arbeitslosenversicherung	2
2.3 Krankenversicherung	3
2.4 Versorgungswerk/Rentenanwartschaften	3
2.5 Freiwillige Unfallversicherung	3
3. Bürogemeinschaft oder Sozietät	3

1. Existenzgründungszuschuss und Kredite

Unmittelbar nach dem 2. Staatsexamen haben Juristinnen und Juristen, aufgrund des vorherigen Anstellungsverhältnisses bei der Justiz während des Referendariats und einer sich anschließenden Arbeitslosenmeldung, einen Anspruch auf Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit. Sollte man beabsichtigen, sich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt selbständig niederzulassen, hat man die Option, einen Existenzgründungszuschuss gem. § 93¹ SGB III zu beantragen, um insbesondere die ersten Monate der Selbständigkeit erfolgreich zu bestreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Selbständigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu stellen.

Dies setzt voraus, dass man bei Antragstellung noch mindestens 150 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld I hat. Folglich muss die Entscheidung zur Existenzgründung zeitnah getroffen werden. Damit der Existenzgründungszuschuss gewährt wird, muss man ein förderungsfähiges Konzept und einen Businessplan erstellen. Dieser Businessplan wird dann vom örtlichen Amt für Wirtschaftsförderung oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) auf Tragfähigkeit geprüft. Informationen zur Erstellung eines Businessplans und zur Existenzgründung insgesamt finden sich auch im Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).²

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_93.html

² <https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html>



Die Höhe der Förderungssumme richtet sich nach dem zuvor erhaltenen Referendargehalt. Der Zuschuss in der 1. Förderungsphase beträgt 60 % bei ledigen bzw. 68 % bei verheirateten Anspruchstellerinnen und Anspruchstellern, bezogen auf das Referendargehalt. Daneben erhält man noch 300,00 Euro zur sozialen Absicherung als Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Die erste Förderungsphase beträgt sechs Monate. In dieser Phase wird das Geld als Zuschuss gewährt, d. h. es muss, sollte die Selbständigkeit scheitern, nicht erstattet werden.

Im Anschluss kann ein Antrag auf Gewährung der 2. Förderungsphase beim Arbeitsamt gestellt werden. Diese 2. Phase ist für neun Monate als sogenannte „Kann-Gewährung“ gestaltet, so dass das Arbeitsamt eine Prüfungskompetenz hat, ob die 2. Phase förderungsfähig ist. Dafür muss erneut belegt werden, wie sich die Selbständigkeit in den ersten sechs Monaten, also der 1. Förderungsphase, entwickelt hat. Während dieser 2. Phase erhält man monatlich lediglich 300,00 Euro soziale Absicherung. Nach Abschluss der beiden Phasen muss die Selbständigkeit eigenständig funktionieren.

Sollten die gewährten Summen der Existenzgründung nicht ausreichend sein, so besteht zusätzlich die Option, dass daneben Darlehen oder Kredite, z. B. der KfW-Bank³, beantragt werden. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass man ein förderungsfähiges Konzept präsentiert.

2. Versicherungen und Absicherung

2.1 Berufshaftpflichtversicherung

Bereits vor Beginn der Aufnahme der anwaltlichen Tätigkeit muss man zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000,00 Euro abgeschlossen haben. Diese Berufshaftpflichtversicherung ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft (§ 51⁴ BRAO).

2.2 Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Neben der gestarteten Existenzgründung ist es sinnvoll, dass man sich absichert, weil zunächst unklar ist, ob die Existenzgründung erfolgreich verlaufen wird. Es besteht die Option, dass man sich als Selbständiger freiwillig in der Arbeitslosenversicherung anmeldet und dadurch, sollte die Existenzgründung scheitern, einen eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufbaut. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

Der monatliche Beitragssatz zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung beträgt im Jahr 2021 2,4 % auf der Basis der Bezugsgröße von 3.290,00 Euro (West) und 3.115,00 Euro (Ost), was monatlich einen Betrag von 78,96 Euro (West) und 74,76 Euro (Ost) ergibt. Für Existenzgründer gibt es eine eigenständige Regelung. Diese zahlen ab dem Zeitpunkt der Gründung plus dem folgenden Kalenderjahr pro Monat nur die Hälfte, folglich 39,48 Euro (West) und 37,38 Euro (Ost).

³ <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_51.html



2.3 Krankenversicherung

Zu Beginn der Existenzgründung muss man sich entscheiden, ob man privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert sein möchte. Die Beiträge für Selbständige werden aus der Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Diese beträgt im Jahr 2021 monatlich 4.837,50 €. Aus diesem Wert werden die einheitlichen Beitragssätze (14 %, mit Krankengeld 14,6 %) ermittelt. Bei der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auch einen Mindestbetrag, falls man nachweisen kann, dass das Einkommen geringer ist. Der Mindestbetrag der Beitragsbemessung bei Existenzgründern beträgt im Jahr 2021 1.096,67 Euro.

2.4 Versorgungswerk/Rentenanwartschaften

Für die Rentenanwartschaften für Rechtsanwälte müssen monatlich Beiträge an das jeweilige Versorgungswerk abgeführt werden. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk richtet sich danach, in welchem Bundesland der Kanzleisitz liegt. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2021 beläuft sich beispielsweise beim Versorgungswerk NRW auf 1.320,60 Euro (vgl. Regelpflichtbeitrag (Ost) 1.246,20 Euro) monatlich. Der Pflichtbeitrag errechnet sich anhand der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2021 in Höhe von 7.100,00 Euro (West) bzw. 6.700,00 Euro (Ost) und dem Beitragssatz von 18,6 %. Mitglieder, deren Einkommen niedriger ist als die Bemessungsgrenze entrichten den Beitrag nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Einkommen. Davon sind 18,6 % zu entrichten. Von allen Mitgliedern z. B. des Versorgungswerks NRW ist zumindest der Mindestbetrag von 132,06 Euro monatlich zu entrichten. Dies gilt auch für Existenzgründer. Der Mindestbeitrag ist in den Versorgungswerken unterschiedlich hoch.

2.5 Freiwillige Unfallversicherung

Neben den vorgenannten sozialen Absicherungen ist es noch sinnvoll, auch für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Hier besteht die Option, dass man sich bei der dazu zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) freiwillig unfallversichert. Der dafür abzuführende Beitrag richtet sich nach dem dort normierten Gefahrtarif und der Art des Unternehmens. Dadurch kann auch ein selbständiger Rechtsanwalt absichern, dass er insbesondere bei einem Weg zur Kanzlei oder dem Gericht unfallversichert ist.⁵

3. Bürogemeinschaft oder Sozietät

Selbstverständlich muss man eine Existenzgründung nicht zwingend alleine in Eigenregie vollziehen, sondern es besteht ggf. auch die Möglichkeit, dies gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen anzugehen und dadurch die Fixkosten, z. B. für Gewerberäumlichkeiten, zu teilen.

⁵ „Gesetzliche Unfallversicherung – nicht nur für Arbeitnehmer!“ – Handlungshinweise des Ausschusses Sozialrecht der BRAK (Stand: Dezember 2020):

https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/handlungshinweise_gesetzliche-unfallversicherung-ao-nicht-nur-fuer-arbeitnehmer-stand_2020-12.pdf

Herberg, BRAK-Magazin 6/2020, 10 („Fünf gute Gründe für die VBG oder: warum Selbständige sich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern sollten“)



Bei einer diesbezüglichen Fallgestaltung muss man sich immer fragen, ob man als gemeinsame Sozietät oder bloße Bürogemeinschaft agieren will. Bei der Sozietät wirtschaftet man gemeinsam und gestaltet Entnahmen nach einem zu vereinbarenden Verteilungsschlüssel, wohingegen bei der Bürogemeinschaft jeder für sich wirtschaftet und man sich lediglich die gemeinsamen Fixkosten teilt. Auch in Bezug auf die berufliche Haftung ergeben sich Unterschiede der beiden Konstrukte. Bei der Sozietät besteht die Gefahr einer gemeinsamen Haftung für Haftungsfälle innerhalb der Sozietät, wohingegen bei der Bürogemeinschaft der jeweilige Anwalt allein für seine eigenen Haftungsfälle aufkommen muss.⁶

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

⁶ Zu den steuerlichen Fragestellungen vgl. Stange BRAK-Mitt, 2020, 319 („[Kanzleigründung – Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht](#)“)



„Selbständigkeit versus Scheinselbständigkeit“ – Abgrenzung anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Hinweise des Ausschusses Sozialrecht – Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung	2
2.	Begriffsbestimmung: Wann liegt Beschäftigung, wann Scheinselbständigkeit vor?	2
3.	Abgrenzungsproblem: Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung	3
4.	Risiken einer Scheinselbständigkeit	3
5.	Die Rechtsprechung des BSG	4
5.1	Welche Kriterien zieht das BSG für die Einordnung als selbständige Tätigkeit heran?	4
5.2	Welche Kriterien sprechen laut BSG für die Einordnung als abhängige Beschäftigung?	5
5.3	Auflistung: Anhand welcher Indizien erfolgt die Abgrenzung?	8
5.4	Verhältnis BSG-Rechtsprechung zur Rechtsprechung von BAG und BFH	9
6.	Statusfeststellungsverfahren	10
7.	Zusammenfassung	10
8.	Auflistung zitierter Entscheidungen	11
8.1	Entscheidungen des BSG	11
8.2	Entscheidungen des BAG	13
8.3	Entscheidungen des BFH	13
8.4	Entscheidungen des BVerfG	14



1. Vorbemerkung

Die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko einer Scheinselbständigkeit hat auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig (im Zweifelsfall häufiger als sie meinen) von der Fragestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbständige, in Kanzleien tätig sind. Denn freie Mitarbeiter sind ein beliebtes Modell, auch um auf Auslastungsschwankungen flexibel reagieren zu können.

Dieser Beitrag soll die o.g. Abgrenzung, insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verdeutlichen, dabei die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Der Beitrag soll in erster Linie Problembewusstsein schaffen und stellt keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes dar. Schon hier ist darauf hinzuweisen, neben den allgemeinen, wiederholt zitierten Grundsätzen liegt im Ergebnis immer eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung des BSG vor, so dass im jeweils zu prüfenden Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erforderlich ist. Die Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

2. Begriffsbestimmung: Wann liegt Beschäftigung, wann Scheinselbständigkeit vor?

Der Begriff der Beschäftigung ist in § 7 Abs. 1 SGB IV¹ definiert. Beschäftigung ist danach „die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

Von Scheinselbständigkeit wird dann gesprochen, wenn Erwerbstätige nach der Ausgestaltung ihrer Rechtsbeziehungen wie Selbständige behandelt werden, tatsächlich jedoch wie abhängig Beschäftigte arbeiten und sich auch wegen ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit nicht von diesen unterscheiden.²

Problematisch ist die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit in der Praxis auch deswegen, weil das BSG immer eine einzelfallbezogene Abgrenzung³ vornimmt.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_7.html

² *Schaub*, in: ArbR-HdB, 18. Auflage 2019, § 8. Arbeitnehmer, Rn. 54

³ So gibt es nach einer Recherche bei Juris insgesamt 58 Entscheidungen des BSG zu § 7 Abs. 1 SGB IV. Wörtlich führt dazu das BSG in seiner Entscheidung vom 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#) unter Rn. 13 Folgendes aus: „Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (stRspr; ...). Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (...).“



3. Abgrenzungsproblem: Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können grundsätzlich sowohl als Beschäftigte als auch als freie Mitarbeiter tätig werden. Im Ausgangspunkt sind die Vertragsparteien frei in der Gestaltung dieser Auftrags- bzw. Arbeitsverhältnisse. Dennoch besteht kein Wahlrecht hinsichtlich der Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit Sozialversicherungspflicht vorliegt oder nicht. Unabhängig von der vertraglichen Bezeichnung ist das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen und insbesondere, wie das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich umgesetzt und gelebt wird. Ob jemand beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.⁴

Es muss zwischen Scheinselbständigkeit in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht unterschieden werden, denn es kommt vor, dass Sozialversicherungsbehörden und Finanzämter zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen. Dieser Beitrag konzentriert sich im Wesentlichen auf die sozialrechtliche Sicht.

4. Risiken einer Scheinselbständigkeit

Im Graubereich der schwierigen Abgrenzung liegt das Risiko der Scheinselbständigkeit und dadurch nicht korrekt abgeführter Sozialversicherungsbeiträge. Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre, ob diese ihre Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28p SGB IV⁵). Wenn bei einer solchen Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung, die jedem Anwalt unverhofft ins Haus stehen kann, nachträglich festgestellt wird, dass ein freier Mitarbeiter einer Sozietät tatsächlich scheinselbständig – also abhängig beschäftigt – ist, muss der Kanzleiinhaber als Beitragsschuldner Nachzahlungen und gegebenenfalls Säumniszuschläge (§ 24⁶ Abs. 1 SGB IV) leisten, die nicht nur den Arbeitgeberanteil, sondern auch den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen beinhalten. Die nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge können von den Behörden rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren vom Arbeitgeber eingefordert werden (§ 25⁷ Abs. 1 Satz 1 SGB IV), auch wenn dieser keine Möglichkeit mehr hat, den Arbeitnehmeranteil gegenüber dem Arbeitnehmer gelten zu machen. Denn der Arbeitnehmeranteil am Sozialbeitrag kann nur im laufenden Arbeitsverhältnis vom Lohn einbehalten werden, und auch das nur für die letzten drei Monate (§ 28g⁸ Satz 3 SGB IV). Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Ferner könnte eine Strafbarkeit gem. § 266a StGB⁹ in Betracht kommen. Schließlich besteht für den freien Mitarbeiter ein weiteres Risiko: Ist die vom Scheinselbständigen erhaltene Bezahlung höher als der übliche Arbeitslohn, muss er (auch in der Privatwirtschaft) die Differenz erstatten.¹⁰

⁴ Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#); zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl. BVerfG-Beschluss vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28p.html

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_24.html

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_25.html

⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28g.html

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_266a.html

¹⁰ BAG-Urteil v. 26.06.2019 - [5 AZR 178/18](#)



Zudem können im Rahmen der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gem. § 6¹¹ Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks Schwierigkeiten auftreten, wenn sich herausstellt, dass ein als freier Mitarbeiter in einer Kanzlei tätiger Anwalt tatsächlich abhängig Beschäftigter ist. Die Antragsfrist gem. § 6 Abs. 4 SGB VI beträgt drei Monate. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann eine Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgen. In der Konsequenz bedeutet dies, ein Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für die Vergangenheit ist nicht möglich, der Arbeitgeber muss dann sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmeranteile an die Rentenversicherung zahlen, wenn eine abhängige Beschäftigung festgestellt worden ist. Er ist dann für diese Zeit doppelt rentenversichert.

5. Die Rechtsprechung des BSG

5.1 Welche Kriterien zieht das BSG für die Einordnung als selbständige Tätigkeit heran?

Eine selbständige Tätigkeit und damit die freie Mitarbeit in einer Kanzlei ist vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.¹²

Beim Kriterium des Unternehmerrisikos ist allerdings zu differenzieren: Ein Unternehmerrisiko wird nach ständiger Rechtsprechung getragen, wenn eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel folglich ungewiss ist.¹³ Daher ist die Gewährung eines garantierten Mindesteinkommens eher schädlich, eine Vergütung sollte nur erfolgsbezogen bzw. dann beansprucht werden können, wenn eine bestimmte Leistung auch erbracht wird,¹⁴ wobei unter Beachtung der Vorschriften des RVG wohl auch das Verlangen eines Vorschusses zulässig sein dürfte.

Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung sind erst dann ein aussagekräftiges Indiz für Selbständigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens einer dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigennützig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden können. Die Beurteilung hängt dabei auch von der Art der jeweiligen Tätigkeit ab. Größere Spielräume, die auch abhängig Beschäftigten aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit zustehen, können dabei nicht als maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung herangezogen werden.¹⁵

Eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber ist erst in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbständigen Tätigkeit von Bedeutung, wie beispielsweise einem werbenden Auftreten am Markt für die angebotenen Leistungen.¹⁶ Wenn beispielsweise der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter der Kanzlei noch das Recht hat, eigene Mandanten zu akquirieren und auf eigene Kosten abzurechnen, dürfte dies ein starkes Indiz für die Selbständigkeit sein.¹⁷

¹¹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_6.html

¹² Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#); BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#), Rn. 13 m. w. N

¹³ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), Rn. 36 m. w. N

¹⁴ BSG-Urteil v. 27.03.1980 - 12 RK 26/79, Rn. 23

¹⁵ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#)

¹⁶ BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), Rn. 28

¹⁷ Vgl. dazu LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 13.12.2016 - L 11 R 391/16 – bezogen auf einen Steuerberater



Dabei ist eine vertragliche Ausgestaltung als „freie Mitarbeit“ nicht ausreichend, um eine solche zu etablieren. Sie ist aber notwendig, denn die Bezeichnung im Vertrag stellt den ersten Prüfungspunkt der Zuordnung des Beschäftigungsverhältnisses dar. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die vertragliche Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ entscheidend ist, sondern entscheidend ist auf der tatsächlichen Ebene, ob der Vertrag inhaltlich auch gelebt wurde; entscheidend sind letztlich die tatsächlichen Verhältnisse.

5.2 Welche Kriterien sprechen laut BSG für die Einordnung als abhängige Beschäftigung?

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Dazu gehört keine wirtschaftliche Abhängigkeit.¹⁸ Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Weisungsgebunden arbeitet, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, sondern insofern dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt (§ 611a BGB¹⁹). Die Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit müssen nicht auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Gerade bei Diensten höherer Art und Güte kann die formale Weisungsgebundenheit auch zu einer „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.“²⁰ Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen nach der Rechtsprechung des BSG weder in einem Rangverhältnis zueinander, noch müssen sie stets kumulativ vorliegen.²¹

Das BSG hat im Jahr 2019 in einer Reihe gleichgelagerter Fälle Entscheidungen zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarärzten in Krankenhäusern getroffen. Das BSG entschied, dass die Tätigkeit sog. „Honorarärzte“ regelmäßig in einer abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Zwar seien Honorarärzte grundsätzlich frei und eigenverantwortlich tätig; dies allein reiche für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit nicht aus.

In den Entscheidungen lässt sich die Bewertung und Anwendung der Abgrenzungskriterien durch das BSG erkennen. Für eine abhängige Beschäftigung spricht nach den Entscheidungen des BSG demnach:

- Wenn sich bereits aus der arbeitsvertraglichen Verpflichtung für den Honorararzt ergibt, die geltenden organisatorischen Regelungen einzuhalten, sich an die Anweisungen und Vorgaben der Chefarzte zu halten und erhobene Befunde dem zuständigen leitenden Abteilungsarzt zur Verfügung zu stellen.²²
- Wenn ärztliche Leistungen vollständig fremdbestimmt im organisatorischen Betriebsablauf der Klinik erbracht werden, da der Honorararzt damit in die von der Klinik bereitgestellte Infrastruktur organisatorisch, personell und sachlich vollständig eingebunden ist.²³
- Wenn der Honorararzt als zentraler Ansprechpartner der Patienten agiert, gegenüber dem sonstigen Personal weisungsbefugt ist und das der ärztlichen Direktorin zustehende Hausrecht ausübt.²⁴

¹⁸ BSG-Urteil v. 24.10.1978 - 12 RK 58/76, BSG-Urteil v. 30.06.2009 - B 2 U 3/08 R

¹⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_611a.html

²⁰ Ständige BSG-Rspr., vgl. z. B. BSG-Urteil v. 16.08.2017 - [B 12 KR 14/16 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 30.04.2013 - [B 12 KR 19/11 R](#); zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit vgl. BVerfG-Beschluss v. 20.05.1996 - 1 BvR 21/96

²¹ BSG-Urteil v. 04.06.2020 - [B 12 KR 14/18 R](#), Rn. 34

²² BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 11/18 R](#)

²³ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 2/18 R](#)

²⁴ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 10/18 R](#)



- Wenn der Honorararzt nicht frei in der Wahl der Patienten ist und fachliche und organisatorische Vorgaben des Krankenhauses zu berücksichtigen hat, an den Einsatztagen so lange arbeiten muss, bis sämtliche ihm zugeteilten Patienten behandelt sind sowie das Letztentscheidungsrecht in medizinischen Fragen beim Chefarzt liegt, so dass er selbst auch Weisungen unterworfen ist.²⁵
- Wenn der Honorararzt mit dem leitenden Arzt arbeitsteilig zusammenarbeitet, in Qualitäts- und Kontrollmechanismen eingebunden ist und an den (Übergabe-)Besprechungen zu Dienstbeginn bzw. bei Patientenübernahme, Chef- und Oberarztvisiten sowie Röntgenkonferenzen teilnimmt.²⁶
- Wenn der Honorararzt seine Tätigkeit nicht zeitlich frei, sondern „in Vertretung“ einer beim Krankenhaus abhängig beschäftigten Ärztin ausübt und während seiner Dienstzeiten in die Strukturen des Krankenhausbetriebs eingebunden ist.²⁷
- Daneben kann die kostenlose Nutzung der Infrastruktur des Krankenhauses ein Indiz für eine abhängige Beschäftigung sein. Hinzutreten müssten jedoch noch weitere Feststellungen zur Einbindung und Weisungsgebundenheit in die Organisationsabläufe des Krankenhauses, um eine abhängige Beschäftigung annehmen zu können.²⁸

Nach Ansicht der BRAK spricht vieles dafür, dass sich die vom BSG zur Abgrenzung der Selbständigkeit von der Scheinselbständigkeit von Honorarärzten entwickelten Kriterien durchaus auf andere Freiberufler und damit auch auf Rechtsanwälte übertragen lassen.

Auch wenn ein Abstellen auf konkrete „(Schicht-)Dienste“ in der Anwaltswelt nicht unmittelbar möglich ist, so ist auch in Rechtsanwaltskanzleien eine Kernarbeitszeit denkbar, in der (freie) Mitarbeiter eingesetzt werden. Der konkreten Eingliederung in den Kanzleibetrieb kommt in Anlehnung an diese Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung zu. Allerdings wird die Beurteilung der Eingliederung in den Kanzleibetrieb durch den Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnik zunehmend schwieriger, denn auch abhängig Beschäftigte arbeiten zum Teil im „Homeoffice“. Die Frage der Weisungsgebundenheit einerseits zum Auftraggeber der Kanzlei, aber auch andererseits der eigenen Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal ist nach der Rechtsprechung des BSG ebenfalls bedeutsam.

Dagegen stellt die kostenlose Überlassung von Büroräumen und der Kanzleiinfrastruktur allein kein Kriterium für eine abhängige Beschäftigung dar. Es müssen weitere Faktoren hinzutreten, die sich nicht in der bloßen Bereitstellung von Arbeitsmitteln erschöpfen, sondern in der Kanzleieinbindung und/oder dem Vergleich zu angestellten Mitarbeitern desselben Aufgabengebiets/Einsatzes liegen.

²⁵ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 20/18 R](#)

²⁶ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 22/18 R](#)

²⁷ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 5/19 R](#)

²⁸ BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 12/18 R](#)



Schließlich kann eine vergleichsweise hohe Vergütung kein alleiniges Indiz für eine selbständige Tätigkeit darstellen:

Durch eine Entscheidung aus 2017 nahm das BSG die Verdiensthöhe²⁹ erstmalig als Merkmal in seine Abgrenzungsbeurteilung auf und ging zunächst davon aus, dass diesem Kriterium eine alleinige Indizwirkung zukam; diese Aussage wurde dann jedoch in der weiteren Rechtsprechung des BSG wieder in dem Sinne relativiert, es handele sich zwar um ein gewichtiges Indiz für eine selbständige Tätigkeit, zugleich aber nur um eines von unter Umständen vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien³⁰. Das vereinbarte Honorar des (in diesem Falle im Ergebnis) Selbständigen war deutlich höher als das eines vergleichbar eingesetzten, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das Gericht schloss daraus, dass der Selbständige durch den Verdienst finanziellen Spielraum hat, um sich um seine Eigenversorgung zu kümmern. Er kann also aus dem Honorar Krankenversicherung und Altersvorsorge finanzieren. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Einordnung einer Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig nicht als „Strafe“ und Verpflichtung zur Beitragszahlung bzw. Finanzierung des Sozialversicherungssystems zu sehen ist. Vielmehr soll durch eine entsprechende Einordnung der jeweiligen Tätigkeit ein Schutz des Tätigen im Krankheitsfall, Verlust der Tätigkeit bzw. im Alter gewährleistet werden. Kann ein auf Honorarbasis Tätiger nun aufgrund der Höhe des Honorars selbst für diesen Schutz sorgen, dann bedarf es aus Sicht des BSG nicht eines aufgezwungenen Schutzes durch das staatliche Sozialversicherungssystem über eine Einordnung als abhängige Beschäftigung.

Im Jahre 2019 traf das BSG³¹ eine in diesem Zusammenhang interessante Entscheidung zur Tätigkeit eines Altenpflegers, der sich über eine Vermittlungsagentur an eine Pflegeeinrichtung vermitteln ließ und dort vergleichsweise hohe Stundenlöhne erhielt. Neben dieser Tätigkeit war der Altenpfleger auch für andere Einrichtungen tätig. Doch auch der Umstand, dass weitere Vertragsverhältnisse mit anderen Auftraggebern bestanden, war nicht entscheidungserheblich. Denn das BSG betrachtet jeweils den einzelnen Vertrag und nicht die Gesamtheit der Verträge. Das BSG relativiert in diesem Urteil seine Entscheidung zur Verdiensthöhe aus 2017 dahingehend, dass dieses Kriterium nicht missbraucht werden dürfe, um sich von der Sozialversicherungspflicht „frei zu kaufen“. Vielmehr sei die Verdiensthöhe nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien.³²

²⁹ BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#)

³⁰ BSG-Beschluss v. 27.11.2018 - [B 12 R 41/18 B](#); Beschluss v. 28.11.2018 - [B 12 R 34/18 B](#)

³¹ BSG-Urteil v. 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#)

³² BSG-Urteil v. 07.06.2019 - [B 12 R 6/18 R](#), Rn. 34



5.3 Auflistung: Anhand welcher Indizien erfolgt die Abgrenzung?

Indizien für eine selbständige Tätigkeit	Indizien für eine abhängige Beschäftigung
Unternehmerrisiko, Einsatz eigenen Kapitals oder eigener Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes, Erfolg des Einsatzes ungewiss	Persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber/Arbeitgeber, z. B. - Tätigkeit des Auftragnehmers dauerhaft und im Wesentlichen nur für eine Kanzlei - Vertragliche Verpflichtung, die geltenden organisatorischen Regelungen einzuhalten, sich an die Anweisungen und Vorgaben des Kanzleihinhabers zu halten und Arbeitsergebnisse dem „zuständigen“ Rechtsanwalt oder Partner zur Verfügung zu stellen - als Ansprechpartner für Mandanten des Kanzleihinhabers zur Verfügung stehen - Arbeitsteilige Zusammenarbeit mit dem Partner - kein Recht, „eigene“ Mandate zu bearbeiten
Eigene Betriebsstätte und Arbeitsmittel	Eingliederung in den Betrieb, z.B. - Erbringung der Arbeit in den Räumen der Kanzlei - Erbringung der Arbeitsleistungen vollständig fremdbestimmt im organisatorischen Betriebsablauf der Kanzlei und damit organisatorische, personelle und sachliche Einbindung in die von der Kanzlei bereitgestellte Infrastruktur - kostenlose Nutzung der Kanzleinfrastruktur
Freie Gestaltung der Arbeit und der Arbeitszeiten	Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit, z. B. - Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten (Kernarbeitszeit) - Vertragliche Regelung von Urlaub
eigene Mitarbeiter [Anmerkung: Wenn vertraglich die „Nutzung“ des Kanzleipersonals vereinbart wurde, müsste ggf. auch dann von einer Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal ausgegangen werden, obwohl im Ergebnis eine selbständige Tätigkeit vorliegt.]	Weisungsbefugnis gegenüber dem Kanzleipersonal
Höheres Honorar im Vergleich zu Beschäftigten desselben Arbeitgebers innerhalb der gleichen Tätigkeit	Vergütung entspricht dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar beschäftigten Kanzleimitarbeiters Abrechnung der Tätigkeit gegenüber dem Kanzleihinhaber ohne Umsatzsteuer.



5.4 Verhältnis BSG-Rechtsprechung zur Rechtsprechung von BAG und BFH?

Die Entscheidungen anderer Bundesgerichte helfen bei der Abgrenzung zwischen freier Mitarbeit und abhängiger Beschäftigung in sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht weiter. Sowohl die Arbeits- als auch die Finanzgerichtsbarkeit legen eigene Maßstäbe³³ zugrunde, um zu beurteilen, ob ein Arbeitsverhältnis oder eine freie Mitarbeit vorliegt, die sich nicht immer mit denen der Sozialgerichtsbarkeit decken.³⁴

Nach Einschätzung des BSG besteht kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 7 SGB IV. Die Beschäftigung ist nicht gleichzusetzen mit dem Arbeitsverhältnis. Der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien wird im Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen, weshalb in arbeitsgerichtlichen Entscheidungen im Wesentlichen darauf abgestellt wird. Demgegenüber dient die Sozialversicherung zum einem der sozialen Absicherung des Einzelnen und zum anderen auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind. Die Tatsache, dass die Sozialversicherungsträger Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, schließt nach Wertung des BSG aus, dass über die rechtliche Einordnung einer Tätigkeit allein die von den Vertragschließenden getroffenen Vereinbarungen entscheiden. Die BAG-Rechtsprechung bezieht sich v. a. auf weisungsrechtliche Fragen und auf die Rückabwicklung bei Scheinselbständigkeit z. B. bezüglich einer zu hohen Bezahlung.

Steuerrechtlich kommt es darauf an, ob jemand Unternehmer im Sinne des UStG ist. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG). Gewerblich oder beruflich ist jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, in ein Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen, verpflichtet sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Laut ständiger Rechtsprechung des BFH sind bei der Beurteilung der Selbständigkeit die einzelnen Merkmale, die für und gegen die Selbständigkeit i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG sprechen, unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen.³⁵ Dafür sprechen Selbständigkeit in der Organisation und bei der Durchführung der Tätigkeit, Unternehmerrisiko, Unternehmerinitiative, Bindung nur für bestimmte Tage an den Betrieb, geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern. Gegen die Selbständigkeit sprechen Weisungsgebundenheit bezüglich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort, feste Bezüge, Urlaubsanspruch, Anspruch auf sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern, Eingliederung in den Betrieb, Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs, Ausführung von einfachen Tätigkeiten, die regelmäßig weisungsgebunden sind. Besondere Bedeutung kommt dem Handeln auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung und dem Unternehmerrisiko (Vergütungsrisiko) zu. Wird eine Vergütung für Ausfallzeiten nicht gezahlt, spricht dies für Selbständigkeit; ist der Steuerpflichtige von einem Vermögensrisiko der Erwerbstätigkeit grundsätzlich freigestellt, spricht dies laut BFH gegen Selbständigkeit.³⁶ Ein Abgrenzungskriterium, das der BFH (anders als das BSG) heranzieht, ist die Verantwortung für die wirtschaftlichen Belange.³⁷ Ein Indiz, aber nicht in erster Linie ausschlaggebend, kann nach ständiger Rechtsprechung des BFH die sozial- und arbeitsrechtliche Einordnung der

³³ Es wäre wünschenswert, wenn diese isolierte, jeweils auf den Rechtsweg bezogene Rechtsprechung vereinheitlicht würde, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

³⁴ Vgl. hierzu BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 14/18 R](#), Rn. 19

³⁵ ständige BFH-Rspr., vgl. z. B. BFH-Urteil v. 11.11.2015 - [V R 3/15](#), Rn. 20, m. w. N.

³⁶ BFH-Urteil v. 19.01.2017 - [V R 47/15](#)

³⁷ BFH-Urteil v. 20.02.1979 - VIII R 52/77, BFHE 127, 201 - 204, BStBl. II 1979, 414



Tätigkeit als selbständig oder unselbständig sein.³⁸ Entscheidend für die Beurteilung bei qualifizierten persönlichen Dienstleistungen sind die Einbringung in den Betrieb, die vertraglichen Vereinbarungen und das Bestehen eines Unternehmerrisikos.³⁹ Die BFH-Rechtsprechung lässt zudem Rückschlüsse auf die mögliche Haftung bzw. Nachzahlungspflicht des Auftraggebers für nicht abgeführte Lohnsteuer und die Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen sowie deren Zinsen zu.⁴⁰

6. Statusfeststellungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) durchzuführen (§ 7a SGB IV⁴¹). Das Anfrageverfahren kann vom Auftraggeber oder vom freien Mitarbeiter beantragt werden, wenn ein objektiver Zweifel am sozialrechtlichen Status besteht. Es beinhaltet die Entscheidung über die Versicherungspflicht eines Erwerbstätigen zu allen Zweigen der Sozialversicherung und kann so Rechtssicherheit gegenüber allen Sozialversicherungsträgern schaffen.

Bei dem Statusfeststellungsverfahren sind zwei wichtige Gesichtspunkte zu beachten: Nach § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV haben Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung. Ferner ist § 7a Abs. 6 SGB IV zu beachten. Er bestimmt, dass in den Fällen, in denen ein Antrag auf Statusfeststellung innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird, der Beschäftigte dem Statusfeststellungsverfahren zustimmt und er ausreichend kranken- und rentenversichert ist⁴², die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintritt.

Praxistipp: Insbesondere in Zweifelsfällen, in denen der Kanzleihinhaber und der Auftragnehmer von freier Mitarbeit ausgehen, aber hinsichtlich dieser Einschätzung unsicher sind, kann die frühzeitige Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens empfehlenswert sein. Dabei ist die ausführliche Erläuterung der tatsächlichen Verhältnisse geboten.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass allein das Vorliegen einzelner Indizien nicht ausreichend ist, um eine freie Mitarbeit (oder eine abhängige Beschäftigung) festzustellen. Vielmehr ist eine gesamtheitliche Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse zwingend erforderlich. Es bleibt eine Einzelfallbetrachtung, denn ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Nach der Rechtsprechung des BSG setzt die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d. h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden.⁴³ Ausgangspunkt der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien.⁴⁴ Anschließend stellt sich die Frage: Wie wird das Auftrags-/Arbeitsverhältnis durch die Parteien tatsächlich gelebt? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen dann die dargestellten Abgrenzungskriterien des BSG herangezogen und bewertet werden.

³⁸ BFH-Urteil v. 10.03.2005 - V R 29/03

³⁹ BFH-Urteil v. 22.06.2016 - [V R 46/15](#)

⁴⁰ BFH-Beschluss v. 25.04.2018 - [IX B 21/18](#)

⁴¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb/4/7a.html>

⁴² Vgl. zu diesen Kriterien BSG-Urteil v. 07.06.2018 - [B 12 KR 17/17 R](#)

⁴³ BSG-Urteil v. 23.05.2017 - [B 12 KR 9/16 R](#)

⁴⁴ BSG-Urteil v. 07.06.2019 - [B 12 R 7/18 R](#)



Die zitierte Rechtsprechung des BSG dürfte wohl nicht für den Fall gelten, dass ein Rechtsanwalt oder die Rechtsanwaltskammer einen Vertreter i. S. v. § 53⁴⁵ BRAO bestellt, denn der Vertreter ist nicht weisungsgebunden (§ 53 Abs. 10 Satz 2 BRAO) und führt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus (§ 53 Abs. 9 Satz 1 BRAO).⁴⁶

Diese Ausführungen ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung.

8. Auflistung zitierter Entscheidungen

8.1 Entscheidungen des BSG

- BSG-Urteil v. 24.10.1978 – 12 RK 58/76⁴⁷ („Propagandistin“)
- BSG-Urteil v. 27.03.1980 – 12 RK 26/79⁴⁸
- BSG-Urteil v. 30.06.2009 – B 2 U 3/08 R⁴⁹
- BSG-Urteil v. 30.04.2013 – B 12 KR 19/11 R⁵⁰ („mitarbeitender Familienangehöriger“)
- BSG-Urteil v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R⁵¹ („Sozialversicherungspflicht – Merchandising im Rahmen von Rackjobbing“)
- BSG-Urteil v. 31.03.2017 – B 12 R 7/15 R⁵² („Erziehungsbeistand“)
- BSG-Urteil v. 23.05.2017 – B 12 KR 9/16 R⁵³ („selbstständiger Taxiunternehmer“)

⁴⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_53.html

⁴⁶ Diese Einschätzung wird auch durch die Entscheidung des LSG NRW, Urteil v. 23.11.2017 - L 8 BA 6/18 und die dort zitierte BSG-Rechtsprechung (u. a. BSG-Urteil v. 18.11.2015 - [B 12 KR 16/13 R](#), BSG-Urteil v. 31.03.2017 - [B 12 R 7/15 R](#), BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 11/18 R](#) und BSG-Urteil v. 04.06.2019 - [B 12 R 10/18 R](#)) gestützt.

⁴⁷ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), SozR 2200 § 1227 Nr. 19

⁴⁸ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (<http://www.rechtsprechung-im-internet.de>), SozR 2200 § 165 Nr. 45

⁴⁹ <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=121428&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

⁵⁰ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/y3m/page/bsjrsprod.psm!pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE130111514&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/yhs/page/bsjrsprod.psm!pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE134531514&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/wai/page/bsjrsprod.psm!pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE137460214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/yq3/page/bsjrsprod.psm!pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE137860214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint



- BSG-Urteil v. 16.08.2017 – B 12 KR 14/16 R⁵⁴ („ehrenamtlich tätiger Kreishandwerksmeister“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2018 – B 12 KR 17/17 R⁵⁵ („Statusfeststellungsverfahren – späterer Beginn der Versicherungspflicht“)
- BSG-Beschluss v. 27.11.2018 – B 12 R 41/18 B⁵⁶ („Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit – Statusfeststellung“)
- BSG-Beschluss v. 28.11.2018 – B 12 R 34/18 B⁵⁷ („Sozialversicherungspflicht bzw. -freiheit – Statusfeststellungsverfahren“) BSG-Urteil v. 04.06.2019 - B 12 R 2/18 R⁵⁸ („Honorarärzte – Tätigkeit als Bereitschaftsarzt in einer geriatrischen Rehabilitationsklinik“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 10/18 R⁵⁹ („Honorarärzte – tageweise ausgeübte Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst einer Privatnervenklinik“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 11/18 R⁶⁰ („Honorarärzte – Fachärztin für Anästhesie, die nach Absprache mit dem Krankenhaus konsiliarärztliche Leistungen erbringt“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 12/18 R⁶¹ („Honorarärzte – Facharzt für Radiologie – Tätigkeit als Vertretungsarzt“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 KR 14/18 R⁶² („Honorarärzte – Anästhesistin als Honorarvertreterin“)

⁵⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/vy9/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE138450214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁵ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/10fb/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE139940214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁶ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/10ld/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE127701701&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁷ https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/189v/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=7&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE127511701&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁸ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/115e/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142630214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁵⁹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11bz/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142780214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁰ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11kv/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142660214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/11rg/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142850214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/1206/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE180640206&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint



- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 20/18 R⁶³ („Honorarärzte“ – Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie – „Honorarvertrag“)
- BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 22/18 R⁶⁴ („Honorarärzte – Facharzt für Urologie – Honorarverträge“) BSG-Urteil v. 04.06.2019 – B 12 R 5/19 R⁶⁵ („Honorarärzte – Freie Vereinbarung/Vertrag über eine Vertretung 'Ärztin der Inneren Medizin'“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2019 – B 12 R 6/18 R⁶⁶ („freiberufliche Pflegefachkraft“)
- BSG-Urteil v. 07.06.2019 – B 12 R 7/18 R⁶⁷ („Pflegefachkraft“)

8.2. Entscheidungen des BAG

- BAG-Urteil v. 26.06.2019 – 5 AZR 178/18⁶⁸ („Arbeitnehmerstatus – Rückabwicklung“)

8.3. Entscheidungen des BFH

- BFH-Urteil v. 20.02.1979 – VIII R 52/77⁶⁹ („Urlaubsvertreter eines anderen selbständigen Apothekers gegen Entgelt“)
- BFH-Urteil v. 10.03.2005 – V R 29/03⁷⁰ („Geschäftsführungsleistungen eines GmbH-Geschäftsführers“)
- BFH-Urteil v. 11.11.2015 – V R 3/15⁷¹ („Beurteilung der Unternehmereigenschaft von durch eine Agentur vermittelten ausländischen Pflegekräften“)

⁶³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/165h/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142750214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/1697/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142840214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁵ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16c4/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142740214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁶ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/nxd/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142790214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁷ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16go/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KSRE142970214&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁸ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16pn/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KARE600058195&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁶⁹ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in BStBl. II 1979, S. 414

⁷⁰ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in BStBl. 2005 II S. 730

⁷¹ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16ue/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE201650103&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint



- BFH-Urteil v. 22.06.2016 – V R 46/15⁷² („Steuerfreie Leistungen eines Erziehungsbeistands“)
- BFH-Urteil v. 19.01.2017 – V R 47/15⁷³ („Scheinselbständigkeit“ eines Kunsttherapeuten in einer JVA“)
- BFH-Beschluss v. 25.04.2018 – IX B 21/18⁷⁴ („Aussetzung der Vollziehung: Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen i. S. v. 233a i. V. m. § 238 AO – strukturelles und verfestigtes Niedrigzinsniveau“)

8.4 Entscheidungen des BVerfG

- BVerfG-Beschluss vom 20.05.1996 – 1 BvR 21/96⁷⁵ (zur Verfassungsmäßigkeit der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit)

* * *

⁷² http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/16yr/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE201610182&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷³ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/170p/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE202050131&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷⁴ http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/173p/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=STRE201810069&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

⁷⁵ Diese Entscheidung ist nicht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz/Bundesamtes für Justiz veröffentlicht (www.rechtsprechung-im-internet.de), jedoch in NJW 1996, 2644, SozR 3-2400 § 7Nr. 11



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: Januar 2021

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen.

§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot):

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen darstellen. Wird diesen Personen aufgrund des § 31 IfSG verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden sie deshalb einen Verdienstaufschlag, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen gem. § 56 IfSG¹ besteht im Zusammenhang mit einer **durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne** gem. § 30 IfSG² (Absonderung) bzw. einem Tätigkeitsverbot. Dies gilt **nicht** für eine freiwillige Quarantäne.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen (soweit tarifvertraglich nicht anderes geregelt ist) die Entschädigung auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet. Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen direkt an ihn ausgezahlt.

Selbstständige können auch einen Antrag auf Entschädigung stellen. Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von zwölf Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbotes oder Ende der Absonderung gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).

§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben):

Neben dem Verdienstaufschlag können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Kanzleiinhaber können dies beantragen.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_30.html



§ 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“):

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstauffälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigung von Eltern gilt auch, wenn sie ihre Kinder aufgrund verlängerter Schul- oder Betriebsferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht zuhause betreuen müssen.³ Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden. Der Anspruch gem. § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG steht dabei auch erwerbstätigen Personen zu, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.

Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen (jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter – beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende). Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen kann über mehrere Monate verteilt werden. Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gilt auch tageweise, etwa wenn die Notbetreuung in der Kita nicht an allen Wochentagen zur Verfügung steht. Die Anspruchsdauer verlängert sich entsprechend. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde (§ 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG).

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaufschlags für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt (§ 56 Abs. 2 Satz 4f. IfSG).

Unabhängig von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes können gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil 20 statt zehn Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2021 beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Dieser Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann (vgl. Art. 7-9 GWB-Digitalisierungsgesetz⁴, BGBl. 2021 I, S. 2⁵).

Beachte: Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld kann weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

³ Diese Regelung ist rückwirkend zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

⁴ Diese Regelung ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten.

⁵ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=/*%5B@attr_id=%27%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0002.pdf%27%5D_1611058634507



(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in fast allen Bundesländern als systemrelevant⁶ eingestuft wird, wodurch grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuungsmöglichkeit besteht.)

Informationen zur Antragstellung für eine Entschädigung nach § 56 IfSG bei Verdienstausfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot sind unter folgendem Link einsehbar: <https://ifsgonline.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

Dort können für 12 Bundesländer (alle außer Bayern, Berlin, Hamburg und Sachsen) entweder online Anträge gestellt oder ein PDF-Formular ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Zuständig für Anträge auf Entschädigung gem. § 56 IfSG sind in den Bundesländern folgende Stellen:

Bundesland	Zuständige Behörde/Informationen
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter ⁷ Informationen zur Entschädigungen nach dem IfSG ⁸
Bayern	Regierungsbezirke ⁹ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstausfall ¹⁰ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Kinderbetreuung ¹¹
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de Entschädigungen gem. § 56 IfSG ¹² Entschädigungen gem. § 56a IfSG ¹³
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de

⁶ <https://brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#S-H-Systemrelevanz>

⁷ https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

⁸ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nachdem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/>

⁹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377>

¹⁰ https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html

¹¹ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2604173426105>

¹² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php>

¹³ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>



Bremen	<p>Bremen: Ordnungsamt Bremen Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort „Corona“ Stresemannstraße 48 28207 Bremen</p> <p>Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 (Stadthäuser) 27576 Bremerhaven</p>
Hamburg	<p>Bezirksamt Hamburg Altona</p> <p>FAQ zur Entschädigung nach § 56 IfSG¹⁴</p>
Hessen	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt E-Mail IfSG-Entschaedigung@rpd.hessen.de Tel. 06151 12 6000</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de Tel. 0385/3991-160</p>
Niedersachsen	<p>Gesundheitsämter¹⁵ (am Ort der Tätigkeit bzw. am Ort der Kinderbetreuung)</p>
NRW	<p>LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz E-Mail: 56-IfSG@lsjv.rlp.de</p>
Saarland	<p>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken</p>
Sachsen	<p>Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Tel. 0371 532 – 1223</p> <p>Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) und wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG)¹⁶</p>

¹⁴<https://www.hamburg.de/coronavirus/13736910/entschaedigung-paragraf-56-infektionsschutzgesetz/>

¹⁵https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS_CoV2+COVID+19%29/Gesundheits%C3%A4mter+in+Niedersachsen.html

¹⁶https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854



Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Informationen und Links zu PDF-Anträgen ¹⁷
Schleswig-Holstein	Online-Antrag ¹⁸
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 500 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Informationen und Links zu PDF-Anträgen ¹⁹

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

¹⁷ <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesenzuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausschluss/>

¹⁸ <https://ifsg-online.de/index.html>

¹⁹ <https://www.thueringen.de/th3/tlwva/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>

Zusammenfassung der in 2020 in der Abteilung für widerstreitende Interessen entschiedenen Fälle

In 2020 hatte die Abteilung für widerstreitende Interessen insgesamt 10 Anfragen von Mitgliedern bzw. Beschwerden zu entscheiden.

Nachfolgend eine exemplarische Kurzzusammenfassung:

1. Fall aus dem Miet- und Familienrecht:

Ein Anwalt, der den Vermieter in einem Räumungsstreit gegen ein Mieterehepaar vertritt, kann nicht zeitgleich die Mieterin in einem Ehwohnungszuweisungsverfahren gegen den Mieter vertreten.

Die Abteilung hat die Auffassung vertreten, dass widerstreitende Interessen gemäß § 43a Abs.4 BRAO i.V.m. § 3 BORA voraussetzen, dass die widerstreitenden Interessen aus demselben Sachverhalt gegenläufig abzuleiten sind und dass maßgeblich für den Begriff derselben Rechtssache ist, dass das anvertraute materielle Rechtsverhältnis bei natürlicher Betrachtungsweise auf ein innerliches zusammengehöriges, einheitliches Lebensverhältnis zurückzuführen ist. Die Räumung der Immobilie bestimmt vorliegend die Identität der beiden Rechtssache. In dem Ehwohnungszuweisungsverfahren ist Ziel der Mieterin, in der Wohnung zu verbleiben. Die Kündigung des Leihverhältnisses mit der Verpflichtung zur Räumung der geliehenen Sache stellt ein gegenläufiges Interesse dar. Nach



Auffassung der Abteilung kann vorliegend auch nicht auf das subjektive Interesse der Mieterin abgestellt werden, die nach ihrem Vortrag mit der Kündigung des Leihverhältnisses einverstanden war. Objektiv läuft die Kündigung des Mietverhältnisses den Interessen der Mieterin zuwider.

2. Fall aus dem Mietrecht:

Rechtsanwalt Y teilt folgenden Sachverhalt mit:

Er habe einen Mandanten (V), der Vermieter einer Wohnung ist, über Möglichkeiten einer Eigenbedarfskündigung inklusive der Einigungsmöglichkeiten beraten. Danach habe der Mieter M bei Herrn Rechtsanwalt Y um eine mietrechtliche Beratung gebeten. Nach Feststellung des Sachverhaltes habe sich herausgestellt, dass Vermieter des M der Mandant V sei, den S zuvor beraten habe. Rechtsanwalt S habe deshalb M mitgeteilt, dass er den Fall nicht übernehmen könne, da es sich bei V um einen guten Bekannten von ihm handele. Er fragt nun an, ob er V mitteilen müsse, dass gegebenenfalls eine Rechtsstreitigkeit drohte.

Die Abteilung hat entschieden, dass das Mandat zwischen V und S nach Beratung über die Einigung beendet sei. Ein Handeln und insbesondere eine Information über die Anfrage des M sei daher weder geboten noch erlaubt. Aufgrund seiner Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber M dürfe er V nicht über einen bevorstehenden Rechtsstreit informieren.

3. Fall aus dem Familienrecht:

Frau Rechtsanwältin X teilt im Rahmen ihrer Anfrage mit, dass sie in Bürogemeinschaft mit Frau Rechtsanwältin Y tätig, welche vom Familiengericht zur Verfahrensbeiständin für ein minderjähriges Kind bestellt worden sei.

Die Eltern des Kindes haben sodann Frau Rechtsanwältin X in der gleichen Angelegenheit beauftragt.

Rechtsanwältin X bat um Prüfung der Frage, ob eine Interessenkollision aufgrund der Mandatierung der Eltern und der Bestellung zur Verfahrensbeiständin der in Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwältin Y zu sehen sei.

Frau Rechtsanwältin X wurde mitgeteilt, dass die Abteilung aufgrund des mitgeteilten Sachverhaltes vom Vorliegen widerstreitender Interessen ausgehe. Zur Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

Die Interessen des Kindes hinsichtlich eines Verbleibes bei den Eltern oder bei einer anderen Person seien grundsätzlich verschieden von den Interessen der Eltern. Gemäß §158 Abs. 2 Nr. 3 FamFG habe das Familiengericht wegen eines grundsätzlichen Interessenkonfliktes bei Veränderung der Obhutsperson ein Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen. Es beständen deshalb keine Zweifel am Bestehen widerstreitender Interessen. Rechtsanwältin X habe wegen der widerstreitenden Interessen, die bei Bürogemeinschaft gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA nicht vertreten werden dürfen, das Mandat niederzulegen. Rechtsanwältin Y habe ihre Entbindung von der Bestellung als Verfahrensbeiständin zu beantragen.



4. Fall aus dem Familien- und Mietrecht:

Rechtsanwalt X bittet um Mitteilung, ob er das angetragene Mandat des Herrn H annehmen darf, welchem folgender Sachverhalt zu Grunde läge:

H bewohne mit seiner Ehefrau eine Wohnung auf dem Anwesen, das dem Sohn S von H gehöre. Das Anwesen werde ebenfalls von S bewohnt. H befürchte, von S aus der Wohnung gedrängt zu werden.

In der Vergangenheit habe Rechtsanwalt X den Sohn S unterhaltsrechtlich gegenüber dessen Kindern vertreten. Diese Unterhaltsstreitigkeiten seien Anfang 2019 beendet worden. Anlässlich der dortigen Korrespondenz habe allerdings der gegnerische Rechtsanwalt für die von ihm ebenfalls vertretene, schon länger geschiedene Ehefrau des S die Auseinandersetzung hinsichtlich des Hausanwesens, an dem die geschiedene Ehefrau auch einen Miteigentumsanteil habe, angesprochen. Der Sohn habe aber kein Interesse daran gehabt, an einer Immobilienauseinandersetzung mitzuwirken und Rechtsanwalt X diesbezüglich kein Mandat mehr erteilt.

Die Abteilung hat entschieden, dass unter Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhaltes nicht davon ausgegangen werden könne, dass widerstreitende Interessen vorliegen, da zwei unterschiedliche Lebenssachverhalte vorlägen. Herr Rechtsanwalt R wurde aber darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit nicht ausgeschlossen werden könne, da er in dem Verfahren des Sohnes S Informationen erhalten habe, die unter die anwaltliche Verschwiegenheit fallen und die er in dem aktuellen Verfahren nicht verwenden dürfe.

5. Fall aus dem Erbrecht:

Herr Rechtsanwalt Z fragt, ob er unter Umständen aufgrund nachfolgend geschilderten Falles an der Übernahme des Mandates gehindert ist:

Herr Rechtsanwalt Z habe als Vertreter eines Testamentsvollstreckers T zu Gunsten des Nachlasses eine Forderung abgewehrt. Der Testamentsvollstrecker sei verstorben, bevor die Testamentsvollstreckung habe abgeschlossen werden können.

Herr Rechtsanwalt Z wollte nun wissen, ob er anwaltlich die Geltendmachung der Testamentsvollstreckervergütung des verstorbenen Testamentsvollstreckers T gegen einen noch zu bestellenden neuen Testamentsvollstrecker nach Ableben des T bzw. gegen dessen Erben vertreten dürfe.

Herrn Rechtsanwalt Z wurde mitgeteilt, dass mit der Geltendmachung der Testamentsvollstreckervergütung eine Forderung gegen den Nachlass gerichtet werden würde. Somit würden gegenläufige Interessen vorliegen, die ähnlich der Konstellation des § 45 Abs. 1 Nr. 3 gelagert seien. Es wurde deshalb von einer Mandatsübernahme gemäß § 3 Abs. 1 BORA abgeraten.



Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin/eines angestellten Rechtsanwaltes durch den Arbeitgeber

Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs(beA) eines angestellten Anwalts durch den Arbeitgeber

Der BFH hat in seinem Urteil vom 01.10.2020 (VI R 11/18) entschieden, dass Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteiles vorliegt, der auf den § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt und den die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt zur Erfüllung ihrer/seiner Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO benötigt, wenn eine Rechtsanwaltssozietät den Versicherungsvertrag einer angestellten Rechtsanwältin übernimmt, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haftet.

Außerdem hat der BFH entschieden, dass die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn führt.

Der Ausschuss Steuerrecht wird seine Handlungshinweise „Zur Lohnversteuerung von Beiträgen zu Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereinen sowie von Kosten der beA-Karte“, aktualisieren.

Die Handlungshinweise Stand Juni 2020 finden Sie auf der Homepage der BRAK unter „Die BRAK/Organisation/Ausschüsse und Gremien.“

Neuaufgabe der BRAK-Information RVG

Die Neuaufgabe der BRAK-Information RVG kann unter bestellungen@brak.de bestellt werden. Die Broschüre kostet 4,50 Euro zuzüglich zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten.



3. ERV/BEA



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Aktive beA-Nutzungspflicht

Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 09.02.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2021)

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten *Steidle/Jähne* ausführlich im [BRAK-Magazin 5/2020, 9](#). Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.



Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwält*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 1.1.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins“

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d.h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der [Wissensdatenbank zum beA](#) und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im [beA-Newsletter](#).

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z.B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z.B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.



Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z.B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o.ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u.a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php> publiziert.

Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen.

Empfangsbekanntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwalt*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (s. <http://www.online-mahntrag.de/>). Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwalt*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwalt*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.



Zumutbarkeit der Benutzung des beA

BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20

„Zur Zumutbarkeit der Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zur Übermittlung der Berufungsbegründung an das Berufungsgericht, wenn am Abend des Ablaufs der Berufungsbegründungsfrist eine Übermittlung per Telefax aus von der Prozessbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht zu vertretenden Gründen scheitert (Defekt des gerichtlichen Empfangsgerätes) und diese mit der aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht vertraut ist.“

Der Bundesgerichtshof vertritt in dieser Entscheidung die Auffassung, dass die Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach gescheiterter Übermittlung per Telefax jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg im vorstehenden Sinne sei, wenn der Prozessbevollmächtigte der Partei das besondere elektronische Anwaltspostfach bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei. Davon sei in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt auszugehen. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers habe glaubhaft gemacht, dass sie mit der aktiven Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches nicht vertraut sei und dieses bisher nicht zum Versand von Schriftsätzen verwendet habe. Dem Kläger sei deshalb Wiedereinsetzung zu gewähren. Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob die Versäumung einer Frist auf dem Verschulden der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten (§ 85 Abs. 2 ZPO) im Sinne von § 233 Satz 1 ZPO beruhe, sei die Frage, ob die Partei mit den nach der jeweiligen prozessualen Lage gegebenen und zumutbaren Anstrengungen die Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zu erlangen vermocht hätte. Auf diesem Grundsatz beruhe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes, dass von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet habe, einen Schriftsatz weder selbst noch durch Boten oder per Post, sondern durch Fax zu übermitteln, beim Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defektes des Empfangsgerätes nicht verlangt werden können, dass er innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherstelle. Entscheidend sei damit neben der Möglichkeit einer bestimmten Übermittlungsart ihre Zumutbarkeit. Daher sei in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ebenfalls anerkannt, dass es dem Rechtsanwalt, wenn er feststelle, dass das Empfangsgerät gestört sei, zumutbar sei, jedenfalls im gewählten Übermittlungsweg nach Alternativen zu suchen, die sich aufdrängen. Maßgeblich sei hier der geringfügige Aufwand, der zur Nutzung der Übermittlungsalternative erforderlich gewesen sei (BGH, Beschluss vom 27.06.2017 – II ZB 22/16, NJW-RR 2017, 1084, Rn. 14 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BGH, Beschluss vom 05.09.2012 – VII ZB 25/12, NJW 2012, 3516, Rn. 11). Es erscheine erwägenswert, auch einen anderen als den gewählten Übermittlungsweg als zumutbar im vorgenannten Sinne zu erachten, wenn dieser Weg sich aufdränge und der hierfür erforderliche Aufwand geringfügig sei. In diesem Rahmen komme bei einer gescheiterten Übermittlung mittels Telefax eine Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach in Betracht, wenn dieses von dem Prozessbevollmächtigten in der Vergangenheit bereits aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt worden sei, er also mit seiner Nutzung vertraut sei. Der BGH muss diese Frage allerdings nicht entscheiden, da er die Auffassung vertritt, dass die Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches nach gescheiterter Übermittlung per Telefax jedenfalls dann



kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg in vorstehendem Sinne sei, wenn der Prozessbevollmächtigte der Partei das besondere elektronische Anwaltspostfach bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei. Davon sei in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt auszugehen.

Keine Unzulässigkeit bei fehlender Einbettung von Schriftarten

OLG Koblenz, Beschl. v. 09.11.2020 – 3 U 844/20

1. Soweit durch Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20. Dezember 2018 (Elektronischer Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 - ERVB 2019) an die Einreichung elektronischer Dokumente technische Vorgaben gemacht werden, durch die die gemäß § 5 Abs. 1 ERVV in Verbindung mit Nr. 1 der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 19. Dezember 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 - ERVB 2018) zugelassenen Versionen des Dateiformats PDF mit weitergehenden Einschränkungen (hier: Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten) versehen werden, ist dies weder von der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 ERVV gedeckt noch mit der von § 5 Abs. 2 ERVV verlangten Mindestgültigkeit technischer Bekanntmachungen vereinbar.

2. Entspricht ein bestimmter Schriftsatz mangels Einbettung sämtlicher verwendeter Schriftarten nicht den Vorgaben in Nr. 1 ERVB 2019 führt dies unabhängig von § 130a Abs. 6 ZPO jedenfalls dann nicht zur Formunwirksamkeit, wenn dieser Schriftsatz im Übrigen den formellen Vorgaben des § 130a Abs. 2 ZPO i.V.m. der ERVV entspricht und auf einem nach § 130a Abs. 3 ZPO zugelassenen Weg ordnungsgemäß übermittelt wurde (entgegen LAG Hessen, Beschluss vom 7. September 2020 - 18 Sa 485/20 und ArbG Lübeck, Urteil vom 9 Juni 2020, 3 Ca 2203/19).

3. Zu den Anforderungen an substantiierten Parteivortrag im Rahmen des Dieselskandals bei anderen Motoren als dem Motor EA 189 und allein in Betracht kommenden deliktischen Ansprüchen (hier: Thermofenster).

Volltext unter www.landesrecht.rlp.de

4. GELDWÄSCHEGESETZ

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), 5. Auflage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat als Aufsichtsbehörde nach dem GwG in seiner Sitzung am 24.02.2021 die vom Präsidium der Bundesrechtsanwalts-



Kammer am 15.02.2021 beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG genehmigt.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise in der 5. Auflage finden Sie unter dem Reiter „Geldwäsche“ auf der Homepage der Kammer (www.rak-zw.de).

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise erläutern die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre mandantenbezogenen Sorgfaltspflichten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Mitwirkungspflichten und Verdachtsmeldungen.

Die Kammer als Aufsichtsbehörde ist dazu verpflichtet, – auch anlasslos – zu überprüfen, ob die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Mitglieder ihre Sorgfalts-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten umsetzen.

Verstöße gegen die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz ziehen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und gegebenenfalls die Festsetzung von Bußgeldern nach sich. Es wird daher dringend empfohlen, sich mit den Pflichten nach dem Geldwäschegesetz vertraut zu machen. Auf der Homepage finden Sie neben den Auslegungs- und Anwendungshinweisen auch Musterempfehlungen, eine Musterrisikoanalyse im Word-Format sowie weitere Informationen und Links.

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Am 17.03.2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche in Kraft getreten. Das Gesetz regelt, dass künftig jede Straftat Vortat der Geldwäsche sein kann. Der Strafrahmen ermöglicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. In besonders schweren Fällen sieht der Strafrahmen aber auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Auch die leichtfertige Geldwäsche wurde aufgenommen. Für die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallenden Geldwäscheverfahren sollen zukünftig die Wirtschaftsstrafkammern zuständig sein, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

5. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Verena Böttner, Kaiserslautern

Karin Monika Müller, Landau

Jan-Philipp Schmidt, Pirmasens

Anna Jung-Böhnlein, Glan-Münchweiler

Maurice Weidhaas, Bad Dürkheim

Martin Geisert, Pirmasens



Maximilian Boden, Ludwigshafen
Melanie Albrecht, Zweibrücken
Lisa Mankowski, Dahn

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Gottfried W. Freier, Dackenheim
Susanne Lersch, Neustadt
Jörg Mrosek, Bad Dürkheim
Leyla Scherner, Speyer
Jens van Boekel, Kaiserslautern
Ludwig Bock, Relsberg
Markus Recktenwald, Hanhofen
Maren Krusemark-Leis, Speyer
Anja Schröder, Wachenheim

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Fabian Kohlhammer-Keipp, Landau

Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt nach Kanzleisitzverlegung

Friedrich T. Gilsdorf, Mainz

Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bestehender Rechtsanwaltszulassung

Jürgen Zorn, Grünstadt
Stefan Schubert, Ingelheim
Stefan Alexander Kunz, Maxdorf

Löschung Syndikusrechtsanwalt

Beate Loris, Herxheim

Löschung wegen Kammerwechsel

Michael Kuhbach, Obrigheim

Löschungen

Günter Bär, Edenkoben
Hans-Jürgen Diehl, Dellfeld
Peter Bretz, Kaiserslautern
Kerstin Bockmayer-Neumann, Ramstein-Miesenbach
Dorothea Siedow, Lauterecken
Bernhard Blumenstiel, Maikammer
Karin Emrich-Ventuett, Rodenbach
Roland Halling, Speyer
JR Richard Klein, Zweibrücken
Franz Schermer, Kaiserslautern



Edith Schwab, Speyer
Heinz-Rüdiger Seitz, Speyer
Wolfgang Siegele, Glan-Münchweiler
Annette Vester-Böhler, Bad Dürkheim
Anne Walz, Limburgerhof
Dr. Roland Urschbach, Edenkoben
Florian Crößmann, Neustadt
Peter Schneider, Bad Dürkheim
Gerhard Rapp, Kandel
Wilhelm Riedel, Dannstadt-Schauernheim

Verstorben

Mathias Hauber, Edenkoben

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Schmit, Ludwigshafen

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Regina Kühn, Frankenthal

Fachanwalt für Erbrecht

Sebastian Klesen, Speyer

6. AUSBILDUNG

Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in seinen Analysen zur Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2020 zum Stichtag 30.09.2020 festgestellt, dass sowohl das Ausbildungsplatzangebot im Rahmen der dualen Berufsausbildung als auch die Ausbildungsplatznachfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich gesunken ist.¹

¹ Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2020, BIBB-Erhebung i. d. F. vom 15.12.2020, Seite 1



Außerdem wurde in der Erhebung ausgeführt, dass die verbliebenen Marktteilnehmer deutlich größere Schwierigkeiten hatten, mit der jeweils anderen Seite zusammenzufinden und auf diese Weise ihren Ausbildungswunsch umzusetzen.²

Die Ausbildungszahlen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sind bereits seit längerer Zeit rückläufig. Die Gründe sind vielfältig: angestaubtes Image, fehlerhafte Vorstellungen von der Bandbreite des Berufes, niedrige Ausbildungsvergütung, fehlende Aufstiegschancen, usw.

Die Kammer hat vor Corona versucht, auf den Ausbildungsmessen in der Region Werbung für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ zu machen. Die Resonanz war eher bescheiden, da es schwer ist, auf den Messen neben den Messeständen der Polizei, der Versicherungen, der Bundeswehr und großen Arbeitgebern aus Wirtschaft und Industrie zu bestehen. Es ist daher wichtig, weitere und vor allem zeitgemäßere Werbemaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes zu ergreifen. In Gesprächen mit Lehrern und Auszubildenden konnte festgestellt werden, dass es effektiver ist, einem kleineren und durchaus auch vorab ausgewählten Kreis von interessierten Schülerinnen und Schülern den Ausbildungsberuf vorzustellen. Hierfür kommen insbesondere die Abschlussklassen der Schulen in Betracht. Um möglichst viele Schulen zu erreichen, wird die Hilfe von möglichst viele Kolleginnen und Kollegen und ihren Auszubildenden benötigt, um in den Schulen das Berufsbild vorzustellen.

Interessenten können sich telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der Kammer wenden.

Daneben ist nach wie vor geplant, an den analogen und digitalen Ausbildungsmessen im Kammerbezirk und an den Berufsinformationsveranstaltungen der Schulen teilzunehmen. Auch hierfür suchen wir interessierte Kolleginnen und Kollegen.

Wie im Editorial bereits beschrieben wird auf der Homepage eine Liste der Kanzleien veröffentlicht werden, die Praktika für Schüler und Schülerinnen anbieten. Über diese Liste sollen die in Betracht kommenden Schulen im Kammerbezirk informiert werden. Wenn Sie in die Liste aufgenommen werden möchten, wenden Sie sich bitte ebenfalls telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der Kammer.

Geprüft wird außerdem, ob und inwiefern soziale Medien wie Instagram, Twitter oder Facebook zur Werbung für den Ausbildungsberuf benutzt werden können. Wir werden Sie über die aktuellen und künftigen Werbemaßnahmen auf dem Laufenden halten...

² Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2020, BIBB-Erhebung i. d. F. vom 15.12.2020, Seite 2



Neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung

Die Kammerversammlung hatte zuletzt 2019 Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung in Höhe von 500,00 Euro für das erste Ausbildungsjahr, von 600,00 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und von 700,00 Euro für das dritte Ausbildungsjahr beschlossen.

Diese Empfehlungen unterschreiten die nach Veröffentlichung des Beschlusses zum 01.01.2020 in Kraft getretene Mindestvergütung des § 17 Abs. 2 BBiG.

Es war deshalb erforderlich, neue Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung zu beschließen. Die Anwaltskanzleien sind ebenso wie viele andere Branchen von dem Fachkräftemangel und den Rückgang der Ausbildungsverhältnisse betroffen. Gute Fachkräfte können nur eingestellt werden, wenn in den Kanzleien ausgebildet wird. Zu den angemessenen Ausbildungsbedingungen gehört auch eine angemessene Vergütung. Der Vorstand hat demgemäß folgende Empfehlungen beschlossen:

- für das 1. Ausbildungsjahr 650,00 Euro
- für das 2. Ausbildungsjahr 750,00 Euro
- für das 3. Ausbildungsjahr 850,00 Euro.

Hierbei soll eine Unterschreitung bis zu den Grenzen des § 17 Abs. 2 BBiG nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.

Die neuen Empfehlungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung, demnach ab dem Zugang dieses Kammerreportes und finden auf alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge Anwendung.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2020/2021

Im Winter 2020/2021 haben sich insgesamt 4 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Hervorzuheben ist, dass ein Absolvent die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat. Ein Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS Kaiserslautern	BBS Pirmasens	BBS Landau	BBS Ludwigshafen
1	1			
2			1	
3				
4	1			



7. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Aufhebung der Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27.06.2017 mit Wirkung zum 01.01.2021

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017 gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Wirkung zum 01.01.2021 widerrufen. Prozessklärungen werden nunmehr in der Regel mittels individualisierbarer Standardklageerwiderung abgegeben.

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

Der Bundesrat hat am 12.02.2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.04.2021 zugestimmt, die für solche Unternehmen gilt, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-10-Pandemie erwarten können.

Außerdem hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates den Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen verlängert: Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28.02.2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend, wenn gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist.

Aufgrund der hohen Auslastung der Steuerberater wegen der Beantragung der aktuellen Corona-Hilfsprogramme für Unternehmen, läuft für den Veranlagungszeitraum 2019 die Frist bis Ende August 2021 statt wie sonst üblich bis Ende Februar. Parallel wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um sechs Monate ausgeweitet.

Nach Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz in Kraft treten.



3344 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2020

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 – PKHB 2021)**

Vom 28. Dezember 2020

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 6 der Zivilprozessordnung, der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, werden die ab dem 1. Januar 2021 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Satz 5 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, bekannt gemacht:

	Freibetrag Bund	Freibetrag in den Landkreisen Fürstentum Starnberg und München	Freibetrag im Landkreis München	Freibetrag in der Landeshauptstadt München
Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung)	223 Euro	235 Euro	235 Euro	234 Euro
Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung)	491 Euro	516 Euro	517 Euro	515 Euro
Freibetrag für unterhaltsberechtigte Erwachsene (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung <i>Regelbedarfsstufe 3</i>)	393 Euro	414 Euro	414 Euro	411 Euro
Freibetrag für unterhaltsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung <i>Regelbedarfsstufe 4</i>)	410 Euro	430 Euro	432 Euro	429 Euro
Freibetrag für unterhaltsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung <i>Regelbedarfsstufe 5</i>)	340 Euro	353 Euro	359 Euro	353 Euro
Freibetrag für unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung <i>Regelbedarfsstufe 6</i>)	311 Euro	325 Euro	328 Euro	323 Euro

Berlin, den 28. Dezember 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht



Jahresbericht 2020 der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat den Jahresbericht 2020 der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz vorgelegt, der über die wesentlichen Entscheidungen der rheinland-pfälzischen Sozialgerichtsbarkeit in 2020 informiert. Den Jahresbericht finden Sie auf der Homepage des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz unter der Rubrik „Service & Informationen“.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Am 12.03.2021 ist die Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 11.03.2021 in Kraft getreten, welche die am 15.03.2021 auslaufende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bis einschließlich 30.04.2021 verlängert und Ergänzungen, wie beispielsweise die Erstellung und Umsetzung betrieblicher Hygienekonzepte vorsieht.

Weitere Informationen über die Änderungsverordnung finden Sie auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#Arbeitsrechtliche%20Fragestellungen>.

Informationen zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>.

8. VERSCHIEDENES

Besetzung des Anwaltsgerichtes für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

In der Sitzung des Anwaltsgerichtes für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 29.01.2021 wurden Herr Rechtsanwalt Alexander Grassmann, Landau, und Herr Rechtsanwalt Roman Meister, Kaiserslautern, nach ihrer Berufung durch den rheinland-pfälzischen Justizminister als ehrenamtliche Richter vereidigt. Das Anwaltsgericht ist deshalb wie folgt besetzt:

Vorsitzender:	RA Dr. Arne Fu
Stellvertr. Vorsitzender:	RA Gerhard Götz
Beisitzer:	RA Roman Meister
Beisitzer:	RA Alexander Grassmann
Beisitzer:	RAin Alexandra Salzmänn



9. STELLENMARKT

1. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (m/w/d) in Vollzeit und eine/n weitere/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Teilzeit. Ihre Bewerbung nebst Lebenslauf und ggf. Arbeitszeugnissen schicken Sie bitte an: info@speyer-anwaelte.de oder auf dem Postweg an: Rechtsanwälte Scheubert & Kollegen, Mühlturnstr. 23, 67346 Speyer.

2. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n engagierte/n und zuverlässige/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) in Teilzeit/Vollzeit (35 - 40 h). Wir sind eine etablierte mittelständische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Kaiserslautern und stehen für persönliche, seriöse und fundierte Beratung. Unsere Kanzleiräume befinden sich im Zentrum von Kaiserslautern, dem Herzen der Pfalz. Sie erledigen den Telefondienst, die Ablage, sowie die Mandantenbetreuung. MS Office Kenntnisse sollten vorhanden sein. RA Micro Kenntnisse sind von Vorteil. Unsere Kanzlei ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Bitte bewerben Sie sich bei Interesse ab sofort schriftlich (Rechtsanwälte Motzenbäcker und Adam, Marktstraße 35, 67655 Kaiserslautern oder per email (kanzlei@motzenbaecker-adam.de)).

3. Renommierete Fachkanzlei für Familienrecht in Landau in bester Lage (Gerichtsnähe) sucht altersbedingt Kollegin/Kollegen als Nachfolgerin/Nachfolger oder zwecks Übernahme der schönen Kanzleiräume bzw. Einrichtung. Übernahmekonditionen sind verhandelbar und auch für Berufsanfänger attraktiv. Kontaktaufnahme bitte per Email an: claudia@moossen.de.

4. Wir sind eine Bürogemeinschaft von zwei Kanzleien mit Standort Ludwigshafen mit 1 Rechtsanwältin und 2 Rechtsanwälten mit Fachanwaltschaften im Familien- und Arbeitsrecht. Darüber hinaus sind wir auch in den Tätigkeitsschwerpunkten Verkehrsrecht, Mietrecht und Medizinrecht tätig. Wir suchen zur Verstärkung **einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (m/w/d)** für eine langfristig angelegte Zusammenarbeit, zunächst in Bürogemeinschaft mit der Option des Einstiegs in eine Sozietät. Die Bürogemeinschaft besteht aus zwei gut eingeführten Kanzleien mit insgesamt drei Berufsträgern (Fachanwälte im Familien- und im Arbeitsrecht). Durch eine europaweite Kooperation mit Anwaltskanzleien wird die Qualität, Kompetenz und der Mandatsaustausch sichergestellt. Die Kanzleien verfügen über ein gut eingespieltes Mitarbeiterteam, sind technisch modern ausgestattet und befinden sich in äußerst repräsentativen Räumen zentral gelegen im Stadtteil Ludwigshafen - Süd. Zu vergeben ist ein Arbeitsplatz eingefügt in die bestehende Kosten- und Arbeitsstruktur. Bewerben können sich Kollegen/Kolleginnen aller fachlichen Ausrichtungen per E-Mail an thomas.boehmer@rabob.de.

5. Du möchtest ab 1. September 2021 in die spannende Ausbildung in einer überregionalen und vorwiegend auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei einsteigen? Du möchtest in einem motivierten Team arbeiten? Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit sind Deine Stärken?

Wir bieten Dir an unserem Standort in Landau zum 01.09.2021 einen Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d).



Du erhältst eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Ausbildung in einem sympathischen und motivierten Team mit der Aussicht auf Übernahme nach erfolgreicher Ausbildung.

Deine Aufgabenschwerpunkte:

- √ Terminplanung und Fristenkontrolle
- √ Erstellung von Korrespondenz und Schriftsätzen selbständig und nach Diktat mit Mandanten, Gerichten und Behörden
- √ Vor- und Nachbereiten von Besprechungen sowie die Erstellung von Rechnungen nach Honorar und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- √ Bearbeiten des Postein- und -ausganges.

Unsere Erwartungen an Dich:

- √ Guter mittlerer Schulabschluss mit sicheren Deutschkenntnissen
- √ Ein offenes und freundliches Auftreten und Freude am Umgang mit Menschen
- √ Eigeninitiative, Verlässlichkeit und Aufgeschlossenheit
- √ Interesse und Neugierde für rechtliche Themen - keine Vorkenntnisse erforderlich
- √ Gute MS-Office-Kenntnisse wünschenswert.

Das bieten wir Dir:

- √ Überdurchschnittliche Vergütung
- √ Angenehmes, attraktives Arbeitsumfeld mit persönlicher Wertschätzung und Kollegialität
- √ Jobticket und freie Getränke
- √ Möglichkeiten zur Fortbildung
- √ Zentral gelegene moderne Büroräume mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Klingt gut? Dann sind wir gespannt auf Deine Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) - gerne per Mail an b.meyer@sfw-arbeitsrecht.de.

6. "Rechtsreferendar (m/w/d)" Wenn Sie Ihre **Anwaltsstation und/oder Wahlstation in einer klassischen Rechtsanwaltskanzlei** verbringen möchten und/oder einen Teilzeitjob suchen, sollten wir uns kennenlernen. **Gehrlein & Kollegen** ist eine regional agierende Kanzlei für Steuer- und Rechtsberatung mit Hauptsitz in Bellheim. Mit momentan 8 Rechtsanwälten, die zusammen 11 Fachanwaltstitel erworben haben, vertreten wir unsere Mandanten (regionalansässige Unternehmen sowie Privatpersonen) in den Rechtsgebieten **Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Mietrecht & WEG und Verkehrsrecht**. In Ihrer Referendarzeit erhalten Sie umfassende Einblicke in typische Abläufe einer Rechtsanwaltskanzlei und werden intensiv in anwaltliche Tätigkeiten eingebunden. Aktive Mitarbeit und Lernen am Mandat ist gefragt - dabei werden Sie durch einen der Partner eng eingebunden und begleitet. Wenn also Sie Ihr erstes Staatsexamen mit mindestens befriedigend abgeschlossen haben, Ihr Interessenschwerpunkt auf einem von uns vertretenden Rechtsgebieten liegt und Sie gerne zuverlässig und eigenverantwortlich Arbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter bewerbung@gehrlein-u-kollegen.de. Noch mehr erfahren Sie über uns hier: <https://www.gehrlein-kanzlei.de/karriere>.

7. Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) ab dem 01. August 2021: Sie sind auf der Suche nach einem abwechslungsreichen und spannenden Ausbildungsplatz in einer modernen Rechtsanwaltskanzlei? Dann sind Sie bei uns genau richtig. Wir erwarten: Freude an der Arbeit und am Umgang mit Menschen, ein offenes,



selbstbewusstes Auftreten, Eigeninitiative und Gewissenhaftigkeit. Wir bieten: Überdurchschnittliche Bezahlung, kompetente Ausbildungsbegleitung durch erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte, abwechslungsreiche Aufgaben, einen modernen Arbeitsplatz und ein entspanntes Arbeitsumfeld. Ziel der Ausbildung ist die spätere Übernahme. Unsere Kanzlei im Lusanum in Ludwigshafen ist sehr gut erreichbar, sowohl mit dem ÖPV als auch mit dem Auto (Parkplatz vorhanden). Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich gerne per E-Mail an kontakt@sg-rechtsanwaelte.de oder über unsere Webseite www.sg-rechtsanwaelte.de.

8. Rechtsanwalt (m/w) für Kanzlei in Edenkoben. Für unsere seit 1985 in Edenkoben ansässige Rechtsanwaltskanzlei suchen wir eine Volljuristin oder einen Volljuristen für eine zum 01.04.2021 frei werdende Stelle als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Wir bieten ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima bei selbstständiger Fallbearbeitung und Mandantenbetreuung, repräsentative Büroräume in zentraler Lage und die Aussicht auf eine langjährige und faire Zusammenarbeit. Unsere moderne und digitale Kanzlei ermöglicht eine flexible Arbeitsweise. Wir beraten lokale Unternehmen sowie Privatpersonen insbesondere in den praxisrelevanten Bereichen des Zivilrechts sowie der Prozessführung. Unser Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch an Kollegen, die bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Für den Erwerb von fachspezifischen Qualifikationen bieten wir unsere Unterstützung und Förderung an. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an m.baer@anwaelte-baer.de oder an Rechtsanwälte Bär & Bär, Weinstr. 61, 67480 Edenkoben.

9. Rechtsanwaltsfachangestellte/n m/w/d in Neustadt an der Weinstraße zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams gesucht. Wir sind eine seit drei Jahrzehnten überregional tätige Anwaltskanzlei mit Hauptsitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Beratung von orts- und regionalansässigen Unternehmen sowie Privatpersonen. Wir können Ihnen einen modernen Arbeitsplatz, ein gutes Betriebsklima und eine eigenständige Arbeitsweise sowie eine leistungsgerechte Vergütung bieten. Die Tätigkeit kann in Voll- oder Teilzeit ausgeübt werden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail an friedrich@bfs-nw.de oder schriftlich an **BFS Rechtsanwälte Friedrich, Schmucker, Hamann-Herzog & Coll., Lachener Straße 43, 67433 Neustadt/Weinstraße**, senden.

10. Nachfolger (m/w) in Frankenthal gesucht. Aus Altersgründen möchten wir, zwei selbständige Rechtsanwälte, unsere alteingesessene renommierte Anwaltskanzlei im Zentrum von Frankenthal in unmittelbarer Nähe zum Amts- und Landgericht übergeben. Unsere Allgemeinkanzlei ist zivil-, aber auch strafrechtlich ausgerichtet mit verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten wie Familienrecht, Verkehrsrecht, Führerscheinsrecht und Arbeitsrecht. Aufgrund unserer über 50jährigen Tätigkeit verfügen wir über einen soliden Stamm privater und gewerblicher Mandanten sowie gute Firmenkontakte, was nicht zuletzt auch aus unserer langjährigen Tätigkeit als Hausanwälte verschiedener, vor allem mittelständischer Unternehmen herrührt. Gern sind wir bereit, unseren Rückzug sukzessiv zu gestalten, indem wir den/die NachfolgerInnen über einen begrenzten Zeitraum hinweg an unsere Mandanten heranführen und mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Bedingungen der Übernahme sind frei verhandelbar. Kontakt: Per E-Mail an dr.thilmann@kanzlei-ft.de.



11. Wir – eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen – suchen ab sofort eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) m/w/d in Vollzeit. Gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse sind unbedingt erforderlich, RA-Micro-Kenntnisse sind von Vorteil. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, welche selbstverständlich streng vertraulich behandelt wird. Bitte richten Sie diese ausschließlich per E-Mail an: ra-karl@kanzlei-lu.de.

12. Wir suchen zur Verstärkung unserer Büros in **Mannheim** und **Landau**

Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m/d) in Vollzeit.

Die Kanzlei Roth, Klein, Gilcher und Partner umfasst in ihrer Hauptniederlassung in Mannheim und den Filialen 6 Partneranwälte, 8 angestellte Rechtsanwälte und ist Arbeitgeber für weitere 30 Mitarbeiter.

Unsere Schwerpunkte finden sich insbesondere in den Rechtsgebieten Handels- und Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung, Familien- und Erbrecht, einschließlich Testamentsvollstreckungen, Baurecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Strafrecht.

Sie

- verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte
- sind verantwortungsbewusst und legen Wert auf Genauigkeit
- haben sehr gute MS-Office Kenntnisse und sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- zeichnen sich durch Einsatzfreude und Zuverlässigkeit aus

Wir bieten

- ein vielseitiges und interessantes Aufgabenspektrum
- eine attraktive, leistungsorientierte Vergütung
- einen modernen Arbeitsplatz mit zeitgemäßer Kommunikationstechnik
- ein kollegiales Umfeld in einem zukunftsorientierten Unternehmen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Roth · Klein · Gilcher & Partner PartG mbB | Rechtsanwälte, z. Hd. Herrn RA Stefan Roth, Bachstraße 5-7, 68165 Mannheim, bewerbung@rkgp.de

13. Anwaltsbüro für Bürogemeinschaft in Ludwigshafen

Wir bieten in unserer Kanzlei ein 31 qm großes Kanzleibüro günstig zur Miete in Bürogemeinschaft an. Dieses ist modern eingerichtet und voll möbliert. Der Raum ist unterteilt in einen Schreibtischarbeitsplatz und ein Besprechungsraum mit 6 Sitzplätzen. Die Mitbenutzung der technischen Einrichtungen, wie Fax-, Druck u.-Scangerät sowie Telefone und W-LAN-Anschluss ist bei der Miete inklusive. In unserer zentral und ruhig gelegenen Anwaltskanzlei in Ludwigshafen am Pfalzbau sind zwei Berufsträger schwerpunktmäßig im Arbeits- und Familienrecht tätig.

Wir freuen uns über eine Kontaktaufnahme an RA Dirk Stein unter: stein@stein-kollegen.de, 0621 95 34 52 40.



14. Unsere Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit vier Berufsträgern sucht zur Verstärkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und langfristig: **Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (m/w/d) mit dem Interessenschwerpunkt Familienrecht in Vollzeit (40 Stunden/Woche) oder Teilzeit.**

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Jurastudium (2. juristisches Staatsexamen) und Zulassung als Rechtsanwält*in
- Fachanwaltstitel Familienrecht oder abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Familienrecht wünschenswert
- erste Berufserfahrung als Rechtsanwält*in
- PKW-Führerschein wünschenswert

Es erwartet Sie:

Eine leistungsgerechte Honorierung, ein angenehmes Betriebsklima sowie ein freundliches und kollegiales Umfeld.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

Rechtsanwaltskanzlei Göhring, Wallé und Meisinger, z. Hd. Frau Silke Wallé, Fritz-Wunderlich-Str. 53, 66869 Kusel, Telefon: 06381/92600, info@rechtsanwaelte-kusel.de, www.rechtsanwaelte-kusel.de.

10. VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt keine automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

09.04. bis 10.04.2021 - Update Arbeitsrecht

Veranstaltungsort: Romantik Hotel Landschloss Fasanerie in Zweibrücken

Weitere Veranstaltungsinformationen finden Sie [hier](#).

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>



Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

Termin: Montag, 03. Mai 2021

Uhrzeit: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz

Referent: Dr. Dietrich Beyer, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Kosten: 172,00 Euro

Zeitstunden: 5,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 05. Mai 2021

Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ort: Opel-Arena, Eugen-Salomon-Str. 1, 55128 Mainz

Referenten: Prof. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz

Dr. Louisa Bartel, Richterin am BGH Karlsruhe

Wolfgang Pfister, Richter am BGH Karlsruhe a.D.

Kosten: 155,00 €

Zeitstunden: 4,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Straf-, Medizin- und Verkehrsrecht**

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 12. Mai 2021

Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ort: Fritz-Walter-Stadion, 67663 Kaiserslautern

Referenten: Prof. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz

Dr. Louisa Bartel, Richterin am BGH Karlsruhe

Wolfgang Pfister, Richter am BGH Karlsruhe a.D.

Kosten: 155,00 €

Zeitstunden: 4,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Straf-, Medizin- und Verkehrsrecht**



Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 09. Juni 2021
Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Ort: Mercure Hotel, Julius-Wegeler-Straße 6, 56068 Koblenz
Referenten: Prof. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz
Dr. Louisa Bartel, Richterin am BGH Karlsruhe
Wolfgang Pfister, Richter am BGH Karlsruhe a.D.
Kosten: 155,00 €
Zeitstunden: 4,00 Zeitstunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Straf-, Medizin- und Verkehrsrecht**

11. LITERATUR

AnwaltFormulare Arbeitsrecht

Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen

Hrsg. Stefan Lunk

Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2021, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.140 Seiten, gebunden, 169,00 €
ISBN: 978-3-8240-1636-5

Handbuch Verwaltungsrecht

Formulierungshilfen Musterbescheide Checklisten

Hrsg. Terwiesche/Prechtel

Carl Heymanns Verlag (Wolters Kluwer), 4. Auflage 2021, 2.500 Seiten, gebunden, Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar, 189,00 €
ISBN: 978-3-452-29613-9

12. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.